Die Anfänge des Glaubenskon... zwischen Zürich und ...

Wilhelm Oechsli

Digitized by Google

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

BOOKS ON MODERN
EUROPEAN HISTORY
AND THE COUNTRIES
OF NORTHERN AFRICA
FROM THE
BEQUEST OF
BAYARD CUTTING
OF NEW YORK
CLASS OF 1900

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Anfänge des Glaubenskonfliktes

zwischen

Zürich und den Eidgenossen.

1521—1524.

Von

Dr. W. Oechsli.

WINTERTHUR
Buchdruckerei von J. Westfehling.
1883.

Digitized by Google

Swi 2072.10

HARVARD COLLEGE
MAY 7 1917
LIBRARY

Cutting fund

Das neue Schuljahr, welches mit Ostern 1883 beginnt, birgt in seinem Schooße die 400-jährige Gedenkfeier der Geburt Luthers und Zwinglis. Dies Zusammentreffen mag die Veröffentlichung der Anfänge einer grösseren Arbeit rechtfertigen, welche der Verfasser unternahm, um sich an Hand des reichen, noch in jüngster Zeit durch die Forschungen **Hermann Eschers** *in den östreichischen Archiven äusserst glücklich ergänzten Materials zur schweizerischen Reformationsgeschichte über die von verschiedenen Seiten so hart angegriffene zürcherische Politik zur Zeit der Kappelerkriege ein fest gegründetes Urteil zu bilden. Wenn dies Bruchstück dem Historiker von Fach nur wenig Neues bieten kann, so wird es doch dem einen oder andern als eine Zusammenstellung des in den Abschieden und sonstigen Aktensammlungen zerstreuten Stoffes nicht unerwünscht sein. Einem allfälligen weitern Leserkreis aber mag es beweisen, welcher Festigkeit und Ueberzeugungstreue es von Seiten des Zürchervolkes und seiner geistlichen und weltlichen Lenker bedurft hat, um das Reformationswerk durch die schweren Gefährdungen der ersten Jahre glücklich hindurchzusteuern, und dadurch auch ein Scherflein zur Erinnerungsfeier des grossen Mannes beitragen, dem wir die kirchliche Befreiung unserer Heimat verdanken.*

Digitized by Google

Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen.

Am 5. Mai 1521 gingen die Eidgenossen nach langjähriger Entfremdung wieder ein enges Bündnis mit Frankreich ein, das ihre Kriegskraft von neuem gänzlich in den Dienst dieser Macht stellte, zur bittern Enttäuschung des Kaisers und Pabstes, die bei ihrer gleichzeitig abgeschlossenen Allianz gegen Franz I. des bestimmtesten auf die Mitwirkung der helvetischen Kantone gerechnet hatten [1]). Nur Zürich hielt sich davon fern und liess sich weder durch die Lockungen der französischen Gesandten [2]), noch durch die dringenden Mahnungen und wiederholten Botschaften [3]) der übrigen Orte zum Eintritt in die Vereinung bewegen; selbst der Appell derselben an seine Untertanen blieb fruchtlos, da Stadt und Land, Regierung und Volk in der Zurückweisung des französischen Bündnisses vollkommen einig gingen [4]). So stark war jedoch in der an sich so losen Eidgenossenschaft der schweizerische Staatsgedanke bereits geworden, dass diese »Sönderung« Zürichs allenthalben von Behörden und Volk aufs Uebelste empfunden wurde, und als es — konform dem Bündnis mit dem römischen Stuhl, dem es sechs Jahre zuvor auf das Drängen der übrigen Orte beigetreten war, aber im Gegensatz zu der jetzt unter den Eidgenossen herrschenden Stimmung — dem Pabste im Herbst 1521 Werbungen zum Schutz seines Gebietes bewilligte, da machte sich der Groll gegen den Vorort in wilden Schmähungen, ja in Kriegsdrohungen Luft [5]). In der Tat, wäre diese Sonderpolitik Zürichs nicht aus jenem ethisch und politisch höherstehenden Prinzipe hervorgegangen, dem sein grosser Prediger am Grossmünster so beredten Ausdruck verlieh, wäre sie einfach, wie die Eidgenossen anfänglich anzunehmen geneigt waren, ein eigensinniges Parteiergreifen für die entgegengesetzte Seite, für Kaiser und Pabst, gewesen, die Geschichte müsste dieselbe vom Standpunkt der vaterländischen Entwicklung aus durchaus verurteilen.

Französische Verstimmung 1521.

[1]) Siehe die die Schweiz berührenden Artikel dieses Vertrages in den Eidgenössischen Abschieden 4, 1 a pag. 35.

[2]) In dem Schreiben Zürichs an Luzern Absch. 4, 1 a pag. 39 wird ein *mehrmaliges* Erscheinen der französischen Gesandten vor den Räten erwähnt, s. Bullinger I, pag. 48.

[3]) 13. und 18. Mai 1521, 1. August 1522 und 22. August 1523 (Absch. 4. 1 a pag. 38, 40, 228, 328).

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 39.

[5]) Strickler, Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte 1 No 344, 345, 412, 720, 721, 722. Absch. 4, 1 a pag. 151.

Digitized by Google

Erste reformationsfeindliche Schritte der Tagsatzung. 1522.

Noch erblickten die Eidgenossen in Zürich das Hauptquartier der kaiserlich-päbstlichen Partei und gerieten mit ihm darüber in mancherlei Konflikte [1]), als es ihnen neuen Anlass zu Befremdung und Unwillen nach einer ganz andern Seite hin bot. Die Wellen der von dem Wittenberger Mönch aufgeworfenen religiösen Bewegung schlugen auch in die Schweiz hinein: derselbe »unruhige Kopf,« der sich den Regenten der Eidgenossenschaft durch sein volkstümliches Auftreten gegen Pensionen und fremde Dienste längst verhasst gemacht hatte [2]), der Leutpriester am Grossmünster in Zürich, fing an, nach Art »hussitischer und lutherischer Ketzer« in Wort und Schrift auch an die altehrwürdigen Ordnungen der christlichen Kirche zu rühren, und seine Regierung liess ihn trotz der Mahnungen des geistlichen Oberhirten von Konstanz frei gewähren. Schon Ende Mai 1522, nur einen Monat nach dem Erscheinen der ersten reformatorischen Schrift Zwinglis: »Von Erkiesen und Freiheit der Speisen«, und nur wenige Tage, nachdem er seine »göttliche Ermahnung« an die Eidgenossen zu Schwyz gerichtet, »dass sie sich vor fremden Herren hüten und entladen«, wurde die »Irrung im christlichen Glauben, die jetzt durch die Predigt mancher Priester allenthalben in der Eidgenossenschaft entstehe«, auf der Tagsatzung in Luzern zur Sprache gebracht [3]). Zunächst erfolgte nur der allgemeine Beschluss, die Obrigkeiten sollten mit ihren Priestern reden, dass sie von solchem Predigen abstehen; aber bald genug ging die Tagsatzung weiter. Während sie im Dezember ihren Beschluss in schärferer Fassung wiederholte und an Zürich und Basel die Aufforderung richtete, den Druck solcher »nüwen büechlin« nicht mehr zu gestatten [4]), überlieferte sie den Leutpriester Hans Urban Wyss von Fislispach, der gegen die Heiligenverehrung gepredigt und eine »Tochter« zur Frau genommen, dem Bischof von Konstanz zur Bestrafung und schrieb an die Vögte der gemeinen Herrschaften, wenn sie von Priestern oder andern hören, die also ungebürlich wider den Glauben handeln und reden, so sollen sie die »uns Eidgenossen« verzeigen [5]). Die summarische Beschaffenheit der Abschiede gestattet uns leider keinen Einblick in die Art, wie diese ersten reformationsfeindlichen Schritte der Eidgenossen zu Stande kamen; doch geben uns anderweitige Akten einigen Aufschluss über die Stellung, welche die einzelnen Orte dazu einnahmen. Selbstverständlich stimmte Zürich nicht dazu, wie es denn auch sofort sich mündlich und schriftlich bei dem Bischof von Konstanz für den gefangenen Wyss verwendete [6]). Auch Bern äusserte, obschon es zu der Auslieferung des Priesters seine Zustimmung gab [7]), über den Beschluss der Tagsatzung gegen die neue Predigt sein Missfallen und erklärte, es wolle seines Teils frei sein, seine Prädikanten das h. Evangelium und die h. Schrift verkünden und predigen lassen ohne jemandes Verhinderung und Widerrede

Erste Verfolgungen.

[1]) Wegen der Hauptleute, die zürcherische Reisläufer trotz des Verbotes der Regierung angenommen, Absch. 4, 1 a pag. 224, 232, 248, 263, 266, 276 etc., wegen des Aufenthaltes kaiserlicher und mailändischer Gesandten pag. 165, 231, wegen der Besetzung der Vogtei Mendrisio pag. 234, 263, 286.

[2]) Aktensammlung 1. No. 722. Anshelm VI. pag. 98, Bullinger I. pag. 40.

[3]) Absch. 4, 1 a pag. 194.

[4]) » pag. 255.

[5]) Abschied vom 3. Nov. 1522 pag. 247, vom 24. Nov. pag. 250 und 251.

[6]) Aktensammlung I. No. 560.

[7]) Stürler, Urkunden der bern. Kirchenreform I. pag. 6.

Digitized by Google

und sie dabei handhaben und schirmen [1]). Dagegen stellte sich Luzern von Anfang an mit aller Entschiedenheit an die Spitze des eidgenössischen Feldzuges gegen die »lutherische und zwinglische« Ketzerei [2]), wie es auch bei der französischen Vereinung in vordester Linie gestanden hatte. Dadurch ging die vorörtliche Rolle, welche Zürich in den letzten Jahrzehnten in der Eidgenossenschaft besessen hatte, die es jetzt aber durch seine politische und religiöse Sonderstellung auf Jahre hinaus völlig einbüsste, an jenes über [3]). Am 13. März 1522 sah die Limmatstadt zum letzten Mal die eidgenössischen Boten zu gemeinsamem Tagen in ihren Mauern versammelt, während Luzern nur von da an bis Ende Mai 1524 dieselben nicht weniger als 22 Mal beherbergte.

Während die Mehrheit der Tagsatzung unter der entschlossenen Führung Luzerns der religiösen Neuerung lange nur verurteilend und strafend gegenübertrat, so schlug die Regierung von Zürich einen entgegengesetzten Weg ein, welcher von welthistorischer Bedeutung werden sollte. Am 5. Januar 1523 meldete sie den eidgenössischen Boten in Baden, sie habe wegen des Zwiespaltes in der Verkündung des Gotteswortes alle ihre Prälaten, Leutpriester und Prädikanten in ihrem Gebiete eingeladen, sich auf den nächsten Tag nach Kaiser Karolus (29. Jan.) in ihre Stadt zu verfügen, wo man sie in Gegenwart einer Botschaft des Bischofs von Konstanz gegen einander hören werde; die Eidgenossen möchten ihre Gelehrten auch dazu senden.

Verhalten der Eidgenossen zum ersten Glaubensgespräch 1523.

Indem der zürcherische Rath die Glaubensangelegenheit vor sein Forum zog und dadurch die Ansicht Zwinglis, dass jede »Kirchhöre« eine souveräne Kirche sei, in gewissem Sinne zu der seinigen machte, dokumentirte er im voraus seinen Bruch mit der Hierarchie, mit der katholischen Anschauung, welche das Recht der Entscheidung über Glaubensfragen nur einer Versammlung »gemeiner Christenheit«, nur der ganzen Kirche, aber nicht einem beliebigen Bruchteil derselben zuerkannte. Ob nun die Eidgenossen schon die ganze Bedeutung dieses kühnen Schrittes ermassen oder nicht, sie hielten sich im Gegensatz zu dem Bischof von Konstanz von dem Glaubensgespräche völlig fern, sie würdigten die Einladung dazu nicht einmal einer Antwort [4]) und verboten einfach den Ihrigen, hinzugehen [5]). Dagegen zogen sie auf der Jahrrechnung zu Baden Mitte Juni 1523 den »lutherischen Handel« auf's neue in ernstliche Erwägung. Der Fortgang der Bewegung, insbesondere ihr Hinüberspielen auf das soziale Gebiet hatte auch Bern ängstlich gemacht. Sein Gesandter Kaspar von Mülinen wies auf Zürich hin und meinte: »Liebe Eidgenossen, wehret bei Zeiten, dass die lutherische Sache nicht die Oberhand gewinne. Die Prädikanten haben es dort dahin gebracht, dass die Regierung, auch wenn sie gerne wollte, es nicht mehr zu wenden vermöchte, und es ist dahin gekommen, dass mancher in seinem eigenen Haus ohne Schutz von Bewaffneten nicht sicher ist. Die Bauern auf dem Land wollen weder Zins noch Zehnten mehr geben und eine solche Zweiung ist in Stadt und Land, dergleichen noch nie gehört worden

[1]) Stärler Urkunden I. pag. 6, Anshelm VI. pag. 102.
[2]) Vgl. die zwei Schreiben Luzerns an Bern vom 21. und 30. December 1522, Absch. 4, 1 a pag. 257.
[3]) Vgl. Aktensammlung I. No. 722.
[4]) Absch. 4, 1 a pag. 263 findet sich die einzige Spur dieser Disputation in den eidgen. Akten.
[5]) Bullinger I. pag. 97, vgl. Anshelm VI. pag. 194.

Digitized by Google

Die Tagsatzung gegen Zwingli.

ist[1]). Den »Landvögten wurden neue Verhaftungen von Priestern anbefohlen, und Luzern[2]) erhob gegen Zwingli die Anklage, er habe gepredigt: »die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und essen das christliche Fleisch«[3]), worauf ohne Rücksicht auf seine Verantwortung am nächsten Tag in Bern (7. Juli) den Vögten im Thurgau und in Baden geboten wurde, ihn bei Betreten zu verhaften. Charakteristisch für das seltsame Widerspiel des weltlichen und geistlichen Momentes in der Politik der Eidgenossen war es, dass sie gleichzeitig dem Landvogt im Thurgau befahlen, auch den in Konstanz weilenden Legaten des Pabstes, falls er eidgenössischen Boden beträte, festzunehmen[4]) und an Zürich die besondere Aufforderung richten zu müssen glaubten, dass es demselben kein Geleit erteile[5]). Im gleichen Augenblick also, wo sie ihm seinen kirchlichen Abfall von Rom zum Vorwurfe machten, hielten sie es merkwürdiger Weise politisch noch für »päbstisch« gesinnt. Noch wog überhaupt der Groll über die politische Absonderung Zürichs bei ihnen vor. Weil es dem Stampa, dem Agenten des restituirten Herzogs von Mailand, Aufnahme gewährt und in einem Schreiben an die XII Orte den Frieden mit Mailand empfohlen hatte[6]), während diese im Begriffe standen, dem König von Frankreich einen neuen Auszug gegen dasselbe zu bewilligen, wurde, wie es scheint, wiederum auf Betreiben Luzerns beschlossen, noch einmal eine eidgenössische Botschaft an die Stadt abzuschicken und mit ihr »ernstlich Rede zu brauchen«, da sie sich nicht bloss seit einiger Zeit von den übrigen Orten sondere, sondern sogar Feinde der Eidgenossen, wie den Stampa und andere, bei sich dulde und ihnen ihre Ränke und Umtriebe nicht wehre[7]). Aus der Instruktion, welche von der Tagsatzung zu Luzern vom 17. August für diese Botschaft aufgesetzt wurde, geht hervor, dass man von Zürich befürchtete, es möchte abermals einen Aufbruch für den Pabst bewilligen, wie 1521; daher sollten die Gesandten es ersuchen, wenn es die Vereinung mit Frankreich nicht annehmen wolle, so möge es wenigstens die Seinigen daheim behalten und nirgends wider die Eidgenossen ziehen lassen[8]). Die Antwort, welche Zürich am 22. Aug. 1523 der eidgenössischen Botschaft erteilte, und wohl noch mehr der rasche Verlauf der kirchlichen Umwälzung in der Stadt mochten allmälig die Eidgenossen davon überzeugen, dass bei der Ablehnung des französischen Bündnisses in der Tat nicht sowohl die Hinneigung zur Politik des Kaisers und Pabstes, als vielmehr die grundsätzliche Verschmähung des Pensionen- und Söldnerwesens im Sinne Zwinglis ausschlaggebend gewesen war.

Letzte eidgen. Botschaft nach Zürich wegen der franz. Vereinung.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 310. Das Beschwerdeschreiben, das Zürich der von Müllinen gebrauchten Ausdrücke halber am 25. Juni an Bern und Solothurn richtete, zeigt, dass dies kleine Bruchstück aus den Glaubensdiskussionen der Tagsatzung nicht, wie Mörikofer meint (I. pag. 174), auf die Julitagsatzung in Bern fällt, sondern auf die Jahrrechnung zu Baden 15. Juni f., wo Müllinen als Gesandter fungirte.

[2]) Absch. 4, 1 a pag. 307. Luzern wird beauftragt, an den Landvogt von Baden zu schreiben. Vgl. auch Aktensammlung I. No. 529.

[3]) Absch. 4, 1 a pag. 295.

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 306.

[5]) » pag. 297.

[6]) Aktensammlung I. No. 559.

[7]) Absch. 4, 1 a pag. 307. Schwyz, Glarus, Schaffhausen und Appenzell, die hierüber keine Vollmacht haben, sollen ihre Antwort nach Luzern berichten, welches dann einen Tag nach Zürich ansetzen wird.

[8]) Absch. 4, 1 a pag. 326.

Digitized by Google

Neue Tagsatzungsbeschlüsse gegen die Reformation.

Wenn sie sich von dieser Seite beruhigt fühlen mochten, so machte ihnen die religiöse Absonderung des »vordersten« Ortes desto mehr zu schaffen. Als sich der Bischof von Konstanz durch eine Gesandschaft bei der Tagsatzung darüber beschwerte, dass »einige Priester«, wie sie vorgeben, *mit Befugnis der weltlichen Obrigkeit* seine Gebote und Verbote, seine Citationen und geistlichen Gerichte verachten, keine Investitur mehr einholen, keine Abgaben mehr entrichten u. s. w.[1]), erwiderten die »Räte und Sendboten gemeiner Eidgenossenschaft, insonders die in sein Bistum gehören«, am 19. Aug., sie wollten das Stift bei all seinen Herrlichkeiten, Gerichten und alten Herkommen bleiben lassen und niemanden dawider schirmen in der Hoffnung, der Bischof werde die, »so sich also unschicklich halten« und ihm zu Handen kommen, nach Verdienen strafen[2]). Ende September erfolgte der weitere Beschluss, jeder Ort solle die Seinen, Mann oder Weib, Geistliche und Weltliche, die von solcher Irrung nicht abstehen wollen, nach ihrem Verdienen strafen[3]). Damit gab die Mehrheit der Tagsatzung in unzweideutiger Weise zu erkennen, dass sie es für *Pflicht und Recht der Eidgenossenschaft erachte, den geistlichen Autoritäten die Hand zu reichen und die Ketzerei in ihrem ganzen Umfang zu unterdrücken.* Aber von diesen Beschlüssen bis zu ihrer Vollziehung war noch ein weiter Schritt. Bekanntlich stand der Tagsatzung bei all dem Ansehen, das sie als die Versammlung der gesammten Eidgenossenschaft genoss, eine eigentliche Staatsgewalt nicht zu, weder nach innen noch nach aussen. Umsonst waren in dem verflossenen Jahrzehnt wiederholt Anstrengungen gemacht worden, um das Prinzip durchzuführen, dass die Minderheit der Orte sich wenigstens in »grossen und dapfern« Dingen, in solchen, welche »Lob, Nützen und Ehre gemeiner Eidgenossenschaft« betreffen, den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen habe[4]); nur da, wo die einzelnen Bünde oder die gemeinsamen Bundesverträge zu Mehrheitsbeschlüssen berechtigten, so wie bei der Beherrschung der gemeinen Vogteien war das Mehrheitsprinzip unter den Eidgenossen zur Anerkennung und Uebung gelangt. So konnte die Tagsatzung wohl in den gemeinen Herrschaften einschreiten; gegenüber Zürich oder irgend einem Orte, der sich ihren Beschlüssen nicht fügen wollte, war sie rechtlich machtlos.

Die Eidgenossen und das zweite Glaubensgespräch in Zürich.

Dabei wollten sich indes die Staatsmänner der Innerschweiz nicht beruhigen, zumal die Bewegung von Zürich aus immer mächtiger um sich griff und dort selber stets neue Breschen in die alte Kirchenordnung schoss. Am 12. Oktober richtete Zürich an die eidgenössischen Stände die Einladung zum zweiten Glaubensgespräch über Bilder und Messe, und schon wagten es zwei derselben, Schaffhausen und St. Gallen, sich daran durch Abgesandte zu beteiligen. Die Antworten, welche Zürich diesmal wenigstens von einem Teil der übrigen Orte erhielt, sind bezeichnend für die erbitterte Stimmung, welche in der Urschweiz gegen die neue Lehre herrschte. Während Bern und Solothurn sich freundlich für ihr Ausbleiben entschuldigten und ihre Mitwirkung zur Veranstaltung einer *eidgenössischen* Disputation über diese »schweren, die ganze Christenheit berührenden Händel« anerboten, antwortete Luzern in schroffster Weise: es hätte erwartet, dass

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 313.
[2]) » » 322.
[3]) » » 331.
[4]) 1513, 1515, 1518, 1521 vgl. Absch. 3, 2. pag. 731. 926, 1105. Absch. 4, 1 a pag. 147.

Digitized by Google

Zürich diese Irrung längst ausgerottet haben würde; an seinem Beistande würde es ihm nicht gefehlt haben. Solche »kleinfüege« Versammlungen in Glaubenssachen gezieme es sich weder zu halten, noch zu besuchen. Für den Fall, dass dies nicht Zürichs Meinung sei, könnten sie nur erklären, dass die Bilder von den Konzilien gutgeheissen und die Messe der Grund alles Glaubens sei. Dabei wollten sie bleiben und jedermann gewarnt haben, der solche Irrungen in ihren Gerichten und Obrigkeiten pflanzen wollte. Noch bitterer äusserte sich Obwalden: sie hätten nicht sonderlich gelehrte Leute, aber fromme ehrbare Priester, die ihnen das Evangelium nach dem Brauch der Altvordern auslegen. Dabei wollten sie bleiben und eh' den Tod darum leiden, bis Päpste und Konzilien anders beschliessen; sie könnten nicht glauben, dass es ihnen zustehe, das zu ändern, was vor alten Zeiten »so ordentlich« von der ganzen Christenheit beschlossen worden, und auch nicht, dass unser Hergott dem Zwingli so viel Gnade erzeigt habe, wie den lieben Heiligen und Lehrern, die Tod und Marter um des Glaubens willen gelitten. Denn sie vernähmen nicht besonders, dass er ein geistlich Leben führe vor andern, vielmehr dass er eher zu Unruhe als zu Ruh und Frieden geneigt sei. Desshalb wollten sie niemanden zu ihm und seines Gleichen schicken. Wahrlich, hätten sie ihn und würde von ihm geredet, sie wollten ihm den Lohn geben, dass er es nimmer mehr täte[1]).

Der Ausgang des zweiten Glaubensgespräches, über welches Zürich den andern Orten Anfangs Jan. 1524 ein »Büchlein« übersandte[2]), liess keinen Zweifel darüber aufkommen, dass an der Limmat die Abschaffung der Bilder und der Messe nur noch eine Frage der Zeit war. Dies brachte in Luzern und seinen Gesinnungsgenossen den Gedanken zur Reife, dass *gegen Zürich von Bundeswegen eingeschritten werden müsse.* Eine Tagsatzung wurde auf den 13. Jan. nach Luzern berufen, zu der Zürich keine Einladung erhielt[3]). Als es dennoch einen Boten, Hans Escher, mit einem Schreiben des Erzherzogs Ferdinand hinschickte, wurde derselbe vom Luzerner Schultheissen Tammann mit den Worten angefahren, ob er nicht noch einen andern Brief vom Kaiser habe. Ammann Troger von Uri meinte: »Ihr schickt uns Büchli, schicktet ihr uns Zwingli, den Ketzer, das wär uns lieber!« und viel andere bittere Worte musste Escher des Glaubens halber entgegennehmen[4]). Auf einem zweiten Tag, 26. Jan. u. f., kam ausser einer Botschaft des Bischofs von Konstanz auch die Geistlichkeit des Vierwaldstätter Kapitels sammt Zug dem Glaubenseifer ihrer weltlichen Obern zu Hülfe, indem sie die Eidgenossen bat, der Irrung so rasch als möglich ein Ende zu machen; sonst wären sie bald nicht mehr im Stande, Seelsorger zu sein. Das erste Resultat dieser Anstrengungen war ein Glaubensmandat in 20 Artikeln, welches die XII Orte am 26. Januar im Namen *gemeiner Eidgenossen* erliessen mit dem Befehl, dass es »in ihro und ihren verwandten Landschaften fest und streng« gehalten werde. Dasselbe befahl den Pfarrern, das Gotteswort nach altem löblichen Herkommen, »sowie es vor 1400 Jahren verkündet worden«, zu predigen, verlangte, dass »alle alten, löblichen Bräuche und Gewohn-

Erste Ausschliessung Zürichs von der Tagsatzung 1524.

Eidgenössisches Glaubensmandat

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 344 ff.
[2]) » » 359.
[3]) » » 355, vgl. p. 369.
[4]) » » 365.

Digitized by Google

heiten der heiligen christlichen Kirche, so bisher gehalten sind‹, auch fürder gehalten werden, und setzte der Antastung der Messe, der Sakramente und Bilder, der Uebertretung der Fasten, kurz allen gegenwärtigen und künftigen Neuerungen, allem offenen und heimlichen Predigen, Erzählen und Disputiren von lutherischen Sachen ein strenges Verbot entgegen. Dem Mandat des gnädigen Herrn von Konstanz soll ein jeder treulich nachkommen, und jedem, jung und alt, Mann oder Weib, der solche Artikel übertreten sähe, wird beim Eid geboten, solches dem Landvogt oder seinen Knechten anzuzeigen‹[1]). Durch dies Mandat schien die feste Grundlage für ein eidgenössisches Konkordat zur Ausrottung der neuen Lehre gewonnen. Der Legat Ennius machte darüber den Eidgenossen das Kompliment, dass sie aus besonderer Gnade von Gott erleuchtet seien, der luther'schen Sekte Widerstand zu tun; er habe die Artikel seiner päbstlichen Heiligkeit und auf den Reichstag allen Fürsten zugesandt[2]). Es bedurfte bloss noch des Beitritts von Zürich, um demselben den Charakter eines für die ganze Eidgenössenschaft verbindlichen Gesetzes zu verleihen. Daher beschloss die Tagsatzung gleichzeitig, dass eine Botschaft *sämmtlicher* Orte nach Zürich reiten sollte, um mit ihm über die lutherischen Händel »ernstlich« zu reden und zu verlangen, dass es sich von den übrigen Orten der Eidgenossenschaft nicht derart söndere[3]). Allein schon dieser Beschluss war nicht mit Einhelligkeit gefasst worden, und als am 16. Februar in Luzern die Instruktion für die Botschaft aufgesetzt werden sollte, gingen die Meinungen weitauseinander. Die IV Waldstätte nebst Zug erklärten übereinstimmend, an den alten Glauben Leib und Gut setzen und mit denen von Zürich »reden zu wollen, was mit ihnen zu reden ist, eben grob«. Glarus, Basel und Solothurn wollten dagegen nur von »freundlichem Reden« etwas wissen, die beiden letztern überhaupt nur dann mitreiten, wenn kein Ort sich ausschlösse. Bern und Schaffhausen lehnten vorerst ihre Beteiligung ganz ab[4]). So sonderten sich die Eidgenossen von Anfang an in ihrem Verhalten gegenüber Zürich in zwei Parteien. Die V Orte, denen sich ohne Zweifel auch Freiburg anschloss, waren, wie die Folgezeit bewies, entschlossen, *Zürich zu zwingen*, von der Neuerung abzulassen, und wollten daher mit Drohungen beginnen; die andern Orte dagegen schraken vor einem solchen Eingriff in die kantonale Selbstständigkeit zurück und *wollten über freundeidgenössische Vorstellungen und Mahnungen nicht hinausgehen*. Um die eidgenössische Botschaft überhaupt zu ermöglichen, mussten die V Orte nachgeben; es wurde an Bern und Schaffhausen geschrieben, man sei »einhellig«, mit den Zürchern »freundlich zu reden«, und begehre, dass sie sich nicht absondern. Darauf wies Bern seinen Boten an, mitzureiten[5]); Schaffhausen blieb dagegen seinem Prinzip der absoluten Nichtintervention treu, da es nicht ermessen könne, dass es in seiner Befugnis liege, die Zürcher oder andere Eidgenossen von einem Glauben zu drängen, mit dem sie meinen ihrer Seele Heil zu schaffen, was ihm von Seiten der Tagsatzung den Abschied zuzog: »daraus ist zu

Verhalten gegenüber Zürich.

Die V Orte.

Die vermittelnden Orte.

[1]) Ueber dies Mandat siehe ausser Bullinger I. 142 f. auch Abschiede 4, 1 a pag. 1548, Nachtrag zu pag. 362 und Aktensammlung I. No. 743.

[2]) Absch. 4, 1 a pag. 417.

[3]) » » » 361.

[4]) » » » 375. Schreiben des Hans Ziegler an Bm. und Rat von Schaffhausen.

[5]) Stürler, Urkunden I. pag. 10.

Digitized by Google

merken, dass sie gleiche Christen sind, wie die Zürcher; heimbringen, ob man auch mit ihnen etwas reden wolle«[1]).

Konflikt in Weiningen und Stammheim.

Wenn die Haltung der übrigen Eidgenossen die V Orte vorläufig nötigte, die kantonale Selbstständigkeit Zürichs im Prinzip zu achten, so hatten sie schon bei den verwickelten Rechtsverhältnissen der alten Eidgenossenschaft eine verwundbare Seite derselben ausgespäht. Nicht zufrieden damit, dass sie, unbekümmert um das Mitregierungsrecht Zürichs, von ihrer Mehrheit in den gemeinen Herrschaften rücksichtslosen Gebrauch machten, wollten sie den Umstand, dass einige Vogteien der ketzerischen Stadt mit den *hohen Gerichten* nach Baden und zum Thurgau gehörten, benutzen, um daselbst ihre Ansicht von der kriminellen Natur der neuen Lehre zur Geltung zu bringen. So hatte sich in der dem zürcherischen Geschlechte der Meyer von Knonau gehörenden Vogtei Weiningen, über welche Zürich allein das Mannschaftsrecht, das Blutgericht dagegen gemeinsam mit den zu Baden regierenden Orten übte, der Pfarrer der neuen Lehre zugewandt und waren, wie es scheint, einige Bilder aus den Kirchen entfernt worden. Die V Orte, die, päbstlicher als der Pabst, dem Bischof von Konstanz wiederholt vorwarfen, er strafe die ihm zugeschickten Priester viel zu gnädig, mehr in den »Seckel als am Leibe«[2]), stempelten die Vorgänge in Weiningen ohne weiteres zu einem »malefizischen« Verbrechen, dessen Ahndung den zu Baden regierenden VIII Orten, d. h. ihnen als der Mehrheit derselben, zustehe, und gaben dem Landvogt Fleckenstein den Befehl, den Pfarrer nebst andern festzunehmen[3]). Als Fleckenstein dies am 21. Jan. versuchte, wurde Sturm geläutet und ein Anflauf von etwa 300 Bauern hinderte ihn daran, sein Vorhaben auszuführen[4]). Aehnlich verhielt es sich mit Stammheim, wo Zürich das Mannschaftsrecht, die niedern Gerichte, Gebote und Verbote, kurz die gesamte Regierung mit Ausnahme der hohen Gerichte besass, die zum Landgericht im Thurgau gehörten[5]). Auch die Stammheimer hatten sich der neuen Lehre zugewandt unter dem Einfluss des Untervogtes Hans Wirth und seiner beiden dem geistlichen Stande gewidmeten Söhne und zeigten so grossen Eifer gegen Bilder und Messe, dass sich Zürich genötigt sah, ihnen bei ihrer exponirten Lage unter Androhung von Strafen Mässigung und Ruhe zu befehlen[6]). Schon hatte indes der Landvogt Muheim auf dem Tag zu Luzern am 26. Januar Klage gegen sie eingereicht und Verhaltungsbefehle verlangt, da er glaube, solches müsse malefizisch bestraft werden; er sei jedoch gewarnt worden, dass ein Sturm verabredet sei, wenn er gegen die Täter einschreite. Ausser diesen beiden Hauptpunkten dienten auch noch einige weniger bedeutende Vorfälle den V Orten zur Anhäufung eines umfangreichen Anklagematerials gegen Zürich, so die Weigerung der Gemeinde Küssnacht, dem Gotteshaus Engelberg den kleinen Zehnten weiter zu entrichten, Schmähungen eines Wirtes von Töss, der die IV Waldstätten »Kuokammen« genannt haben sollte, die religiöse Propaganda des zürcherischen Landvogtes Meyer im Freiamt u. a. m.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 373.
[2]) » » 346 und 372.
[3]) » » 356.
[4]) » » 360 und 369; Aktensammlung I. No. 739.
[5]) » 3, 2 pag. 269 (Vertrag vom 17. April 1504).
[6]) Aktensammlung I. No. 744.

Digitized by Google

Wenn dies die Haltung der Regierungen war, so lässt sich begreifen, dass im Volke geradezu Kriegsdrohungen gegen Zürich laut wurden[1]). Dies im Verein mit der zweimaligen Ausschliessung von eidgenössischen Tagen hatte es veranlasst, am 27. Jan. durch eine Botschaft von den zu Luzern versammelten Eidgenossen Erklärungen zu verlangen. Es anerbot sich, erwiesene Schmähungen ernstlich zu bestrafen, bat, blossen Gerüchten nicht so leicht Glauben zu schenken; es entschuldigte sich wegen des Auflaufs zu Weiningen, an dem die Obrigkeit keinen Anteil gehabt, und liess durch Schultheiss Effinger, den Vogt der Kinder des Hans Meyer von Knonau, die Bestrafung der Schuldigen anbieten; *was malefizisch sei, werde er an den Vogt zu Baden weisen.* Ueber die Vorgänge in Stammheim werde es eine Untersuchung veranstalten und die Schuldigen bestrafen; in dem, *was das Malefiz berühre, werde es den Landvogt ungehindert handeln lassen*[2]). Mit diesem anscheinend so unverfänglichen Anerbieten präjudizirte freilich Zürich gerade die Hauptfrage zu seinen Gunsten. Es stellte die Entscheidung, ob die kirchlichen Vorgänge in Weiningen und Stammheim »malefizisch« seien oder nicht, ob sie also vor den Richterstuhl der Eidgenossen gehören oder nicht, seinem Ermessen, resp. dem des zürcherischen Gerichtsherrn anheim. Da die Tagsatzung dem Begehren um Antwort nicht entsprach und die Erklärung Zürichs heimzubringen beschloss, sandte dieses Anfangs Februar noch besondere Botschaften an jeden einzelnen Ort, wurde aber wohl überall, wie in Freiburg, auf die Tagsatzung verwiesen, da der Handel die gesamte Eidgenossenschaft berühre[3]).

Kriegsgerüchte.

Am 25. Februar 1524 erschienen die eidgenössischen Boten in Zürich und lasen hier die zu Luzern beschlossene »freundliche« Instruktion vor. Obgleich es längst nötig gewesen wäre, sich zu vereinbaren, um die Neuerungen abzustellen und die Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen zu retten, so habe man sich doch (vorerst) entschlossen, mit Zürich »als dem Herd und der Pflanzschule dieser Zwietracht und Irrung« eine Unterredung zu halten und etliche Artikel zum Beweise vorzulegen, was für gute Früchte der neue Glaube bringe. Dann folgte die Aufzählung der Vorfälle zu Weiningen, Stammheim und die übrigen Beschwerden, welche die V Orte an der Tagsatzung vorgebracht hatten, mit der Erklärung, die Eidgenossen könnten *nicht* zugeben, *dass die niedern Gerichte befugt seien zu entscheiden, was malefizisch sei oder nicht*, wie das von »etlichen Gerichtsherrn alter Vernunft und dem Landesrecht zuwider behauptet werden wolle«. All diese »unerhörten gottlosen Händel« in »Stadt und Land der Eidgenossen von Zürich« rühren, wie man sich überzeugt habe, von Zwingli, Leo Jud und andern Priestern her, welche Gottes Wort nach ihrem Gefallen auslegen, so dass man täglich die bösen Früchte davon spüre. Von Kriegsabsichten gegen Zürich wisse man nichts und gedenke die Bünde treulich zu halten. Aber da es seit einiger Zeit den Bitten der Eidgenossen fast nie willfahre, müsse man fast annehmen, dass die alte Treue und Liebe unter den Eidgenossen zum Teil erloschen und vergessen sei. Daher bitte, mahne und

Erste Botschaft der Eidgenossen an Zürich in Glaubenssachen.

[1]) Vgl. die Nachgänge Absch. 4, 1 a pag. 368 f. und Aktensammlung I. No. 720—726, die wenigstens zum Teil hieher gehören.

[2]) Der mangelhafte Abschiedstext pag. 360 wird durch die Instruktion der zürcherischen Botschaft ergänzt pg. 369 f.

[3]) Absch. 4, 1 a pag. 369 f.

Digitized by Google

ersuche man es zum allerhöchsten, ernstlichsten und dringendsten, zu erwägen, was aus diesen Händeln zuletzt entstehen könnte, wenn man nicht einmütig Treue und Liebe zu einander setze, *zuweilen mehr als der Buchstabe der Bünde selbst erheische;* darum solle es sich den Eidgenossen gleichförmig machen, mit ihnen Massregeln zur Unterdrückung und Ausrottung solcher Neuerungen ergreifen und mit Zwingli und seinem Anhang so verfahren, dass Zwietracht und Frevel verhütet werden. *Denn die Eidgenossen seien einhellig des Willens, diesen neuen Glauben mit Ernst zu unterdrücken und zu strafen, so weit ihre Gewalt reiche, zu Stadt und Land.* Auch in den andern Orten beklage man sich über die Beschwerden und Gewalt, die sie bisher von den Päbsten, Kardinälen, Bischöfen und Prälaten erlitten haben, teils »mit den Curtisanen, mit Anfallung, Verkaufung und Vertauschung von Pfründen, teils mit dem Betrug der falschen Ablassbriefe, mit dem strengen, weitschweifigen, unendlichen geistlichen Gerichtszwang und dem Bann, der zu oft frevenlich in weltlichen Händeln gebraucht worden«, u. a. m. Gerne wolle man mit einander darüber sitzen und dafür sorgen, dass man solcher Missbräuche entladen werde[1]).

Man darf wohl sagen, dass dies einer der entscheidenden Momente in der Reformationsgeschichte gewesen ist. Noch unterhielt man in Zürich lebhafte politische Beziehungen zum Pabste und war man in den äussern Formen vom alten Kirchenwesen nur wenig abgewichen. Noch legte die Regierung allen Neuerungen gegenüber eine ängstliche Behutsamkeit an den Tag: die Messe wurde geschont, der Bildersturm bestraft und erst vor einer Woche hatte sie das mutwillige Uebertreten der Fasten bei Strafe verboten[2]). Noch war die Reformation zu keiner festen Basis gelangt; sie hatte kaum begonnen, und doch zeigte sich in den Reihen ihrer Anhänger schon eine verhängnissvolle Spaltung. Das ungestüme, leidenschaftliche Drängen der von Konrad Grebel geführten Radikalen war den Besonnenern, darunter Zwingli selber, widerwärtig geworden, während ihn jene wiederum der Halbheit, der Lässigkeit beschuldigten und gegenüber dem Zaudern der Gesamtheit die Errichtung einer »Sonderkirche der Reinen« forderten. Prediger, wie Simon Stumpf in Höngg und Röubli in Wytikon, hatten das Volk gegen die bestehende gesellschaftliche und politische Ordnung aufgewiegelt, und kommunistische Ideen griffen um sich[3]). Zürich mit seiner ausgesprochenen Hinneigung zur neuen Lehre stand allein der gesamten Eidgenossenschaft gegenüber, und die Erbitterung der V Orte, die Verhältnisse in Stammheim etc. liessen eine endlose Reihe von Verwickelungen, wo nicht den Krieg befürchten. All' diese Erwägungen hätten die zürcherischen Staatsmänner wohl bedenklich und geneigt machen können, den dringenden Bitten und Mahnungen der Eidgenossen Gehör zu geben, zumal sich diese ernstlich anerboten, die Missbräuche, die doch eigentlich die allgemeine Gährung veranlasst hatten, abstellen zu helfen. Und doch finden wir nicht, dass sie auch nur einen Augenblick geschwankt hätten. In diesem kritischen Augenblicke bewährte sich die Macht, welche Zwinglis gewaltige Persönlichkeit auf die Ersten in der Stadt ausübte, bewährte sich die Tiefe und ursprüngliche Kraft der Ueberzeugung von dem »reinen Gotteswort«, die das zürcherische Volk in allen

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 376 ff.
[2]) Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reform. No. 495, 497, 498, 499.
[3]) » die Zürcher Wiedertäufer pag. 12 ff.

Digitized by Google

Schichten ergriffen hatte, die sich weder durch äusserliche Zugeständnisse, noch um politischer Rücksichten willen zum Stillschweigen bringen liess. Der Rat antwortete der Botschaft, man möchte betreffend der Schmähungen Zeugen hersenden, die Pflichtigen in Küssnacht wolle er zur Bezahlung des Zehntens anhalten; in Bezug auf die übrigen Artikel werde er auf einem der nächsten Tage eine schriftliche Antwort einreichen[1]).

Die V Orte aber drängten zu einer Entscheidung. Um dem Landvogt »behülflich zu sein«, setzten sie einen Tag der VII regierenden Orte nach Frauenfeld auf den 6. März an, und luden die Stammheimer vor sich, um sich gegen die Anklage zu verantworten, in der Fasten Fleisch »gefressen« zu haben. Statt der Stammheimer fand sich jedoch der Bote von Zürich in Frauenfeld ein mit der Erklärung, dass die Sache nicht kriminell sei und dass somit die Strafbefugnis seiner Regierung zustehe[2]). Als Antwort befallen die VII neben Zürich in Baden regierenden Orte auf der Tagsatzung zu Luzern vom 9. März dem Landvogt, die »Schuldigen« in Weiningen zu strafen, in der Erwartung, es werde ihn daran nicht hindern[3]), und um ihre Ansicht von der kriminellen Natur der neuen Lehre einmal durch ein Exempel zu bekräftigen, liessen sie zugleich das erste Blut glaubenshalber fliessen. Auf Befehl des Landvogtes Fleckenstein, eines Luzerners, war der Schuster Klaus Hottinger, der wegen Niederwerfung des Kruzifixes in Stadelhofen auf zwei Jahre aus dem Gebiete Zürichs ausgewiesen worden war und nun von Waldshut aus in der Grafschaft Baden Propaganda machte, in Klingnau gefangen gesetzt worden. Die Klingnauer, welche unter dem Vogt des Bischofs von Konstanz die niedere Gerichtsbarkeit selber ausübten und Hottingers Vergehen nicht für malefizisch hielten, hatten anfänglich die Auslieferung desselben verweigert, aber schliesslich dem kategorischen Verlangen der VII Orte nachgeben müssen. Als ihn auch das Landgericht zu Baden nicht verurteilen wollte, weil der Handel »neu und schwer« war, führte ihn Fleckenstein nach Luzern, wo ihn die VII Orte trotz der Fürbitten Zürichs zum Tod durch das Schwert verurteilten[4]).

Antwort Zürichs.

Am 1. April überbrachte endlich die zürcherische Gesandtschaft der Tagsatzung in Luzern die Antwort von Bürgermeister und Räten, teils in einem Schreiben, teils in einer wohl nicht ohne Zwinglis Mitwirkung abgefassten Druckschrift. Darin führte die Regierung einerseits die Klagen über Schmähungen, Verweigerung von Zehnten etc. auf ein bescheideneres Mass zurück und sprach wiederum nachdrücklich ihre Bereitwilligkeit aus, ihren Bundespflichten treulich nachzukommen. Andrerseits aber rechtfertigte sie in eben so würdiger als freimütiger und entschiedener Weise mit Gründen der Schrift und des gesunden Menschenverstandes ihr Verhalten in der Religionsangelegenheit und nahm ihre angegriffenen Prädikanten warm in Schutz; ja sie erklärte sich geradezu mit Zwinglis Ansichten über den Verstand des »Gotteswortes«, über Priesterehe, Klöster, Beichte, »Götzen« und Messe einverstanden. So stellte Zürich in voller Offenheit der Eidgenossenschaft gegenüber ein anderes kirchliches System auf, das sich einzig auf den »allen Menschen einhelligen Verstand des lautern Gotteswortes«

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 381.
[2]) » pag. 383.
[3]) » pag. 384.
[4]) » pag. 373, 381, 384, Bullinger I. pag. 147 f.

Digitized by Google

gründete, ohne Rücksicht auf die »von Päbsten, Konzilien und Vätern seither aufgestellten Menschensatzungen«. Es anerbot sich, den Eidgenossen in allem, was nicht wider das Gotteswort und zur »Trennung seines Regiments« dienen könnte, sich gleichförmig zu machen, damit die Ehre Gottes, seiner würdigen Mutter, der Heiligen und Engel erhalten werde, und der Eidgenossen Lob und Ehre wie die eigene zu schützen, um so mehr, als man erkenne, dass ihnen niemand hold sei, als wer sie zu seinem eigenen Nutzen brauche. Aber vom Gotteswort könne es nicht lassen; dagegen wiederhole es die Bitte, die es schon früher an sie und die Bischöfe gerichtet habe, sie möchten es als Brüder in Christo, wenn es irre, bis zu nächster Pfingsten durch ihre Seelsorger und Gelehrten eines Bessern und Wahrern berichten[1]).

Diese Antwort der Zürcher, eine auf demselben Tag erschienene »ansehnliche« Botschaft der drei Fürstbischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne, die sich beklagten, dass sie in ihren Bemühungen zur Ausrottung der Neuerungen von der weltlichen Gewalt nicht unterstützt würden, sowie die Nachsicht, welche auch ein Teil der übrigen Orte der Ketzerei gegenüber bewies, brachte bei den V Orten einen wichtigen Entschluss zur Reife. Wohl hatten die Eidgenossen in einem ausführlichen Mandat alle Neuerungen verboten; aber bei der elementaren Macht der Bewegung halfen blosse Verbote nichts gegen ihre Ausbreitung, wenn ihnen nicht die strengsten Strafen Nachdruck verliehen. Dem eidgenössischen Glaubensmandat sollte daher ein entsprechendes eidgenössisches Strafgesetz nachfolgen. Schon war im März der Anfang gemacht worden, indem die Tagsatzung für eine einmalige Uebertretung der Fastengebote Gefängnis von einem Tag und einer Nacht bei Wasser und Brot nebst einer Busse von 5 Gl. als *für die ganze Eidgenossenschaft verbindliche Minimalstrafe* festgesetzt hatte, wobei jedem Ort vorbehalten blieb, dieselbe nach Belieben zu verschärfen[2]). Dann war beschlossen worden, »heimzubringen«, wie man die Priester, die zur Ehe greifen, bestrafen wolle. Aber schon über dieser Frage scheint sich eine Einigung als unmöglich erwiesen zu haben. Der wie gewöhnlich ganz einseitig abgefasste Abschied vom 1. April enthält die Notiz, man habe gemerkt, dass solche Irrungen nicht jedermann zu Herzen gehen, wie sie sollten, dass auf den Tagen viel gute glatte Worte gegeben werden, die nicht ernst gemeint seien. Jeder Ort soll daher auf nächsten Tag mit »lutern unverdackten« Worten eine deutliche Antwort geben, ob er Willens sei, diese luthrische Irrung zu bekämpfen oder nicht, damit jedermann wisse, was er von den andern zu halten habe, und *diejenigen, die dem Neuen wehren wollen, sich zu einander tun und Massregeln treffen können nach Notdurft*[3].) Ohne indes den nächsten Tag abzuwarten, versammelten sich die V Orte zu einer *besonderen Tagleistung* am 8. April zu *Beckenried* und vereinbarten sich, wie sie an Bern schrieben, »*ohne jede Disputation* bei christenlicher Kirchenordnung wie von altersher und bei dem alten, wahren, rechten Christenglauben zu bleiben, auch diese lutherische, zwinglische, hussische, irrige verkehrte Lehre, die von den Altvordern, von Kirchenversammlungen, den heiligen Vätern und Lehrern mit Hülfe des heiligen Geistes oftmals für Ketzerei erklärt und erkannt worden, in allen ihren Gebieten und Obrigkeiten

Eidgenössische Strafen.

Sonderbund der V Orte.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 393 f, pag. 398 ff.
[2]) » » pag. 384. »Das soll in der ganzen Eidgenossenschaft streng gehalten werden.«
[3]) » » pag. 393.

Digitized by Google

auszureuten, zu wehren, zu strafen und niederzudrücken, so weit und sofern ihr Vermögen stehe«[1]). Damit war der erste der *konfessionellen Sonderbünde* geschlossen, an denen die Geschichte der Schweiz von da an so reich ist. Denn dass die Vereinbarung der V Orte zu Beckenried als solcher beurteilt werden muss, wenn auch nicht ein förmlicher Bundesvertrag mit Brief und Siegeln aufgesetzt wurde, beweist die Folgezeit. In allen konfessionellen Fragen erschienen die V Orte fortan auf den eidgenössischen Tagen als ein Ganzes, da sie dieselben stets zuvor unter sich ausmachten, sei es, dass dies auf besondern Konferenzen zu Beckenried, Brunnen oder Luzern geschah, sei es, dass sie auf den gemeineidgenössischen Tagen selber ihre gesonderten Beratungen hielten. Dies verlieh ihrem Auftreten gegenüber der Zerfahrenheit der vermittelnden Orte eine ungemeine Wucht und sicherte ihnen eine dominirende Stellung in der Eidgenossenschaft, bis die Ueberspannung derselben das verletzte Bern in die Arme Zürichs trieb.

Wenn die V Orte durch diese Sondervereinigung bloss das Aufkommen der Ketzerei in ihren Gebieten hätten verhindern wollen, so wäre dieselbe zwecklos gewesen. Noch bestritt ihnen Niemand das Recht, in ihren Landen die neue Lehre mit Feuer und Schwert auszurotten, und bei der damaligen Lage der Dinge waren sie auch der gemeinen Herrschaften so unbedingt Herr, dass Zürich seinen Protest gegen die dort angehobenen Verfolgungen nur dadurch zu erkennen geben konnte, dass es seine Mitwirkung dabei versagte, aber nicht, wie später, der Mehrheit hindernd entgegentreten konnte. Der Zweck der Verbindung war aber kein lokaler, sondern ein eidgenössischer; die V Orte wollten vor Allem ihr Verfahren gegen die Ketzer zum *Gesetz in der ganzen Eidgenossenschaft* erhoben wissen und für die Schritte, die sie gegen Zürich zu tun beabsichtigten, die Mitwirkung, wenn nicht aller, so doch der Mehrheit der Orte gewinnen. Freiburgs waren sie sicher; wenn es ihnen gelang, auch noch das mächtige Bern auf ihre Seite zu ziehen, so konnten sie über die Eidgenossenschaft gebieten. Daher richteten sie noch von Beckenried aus ein eindringliches Schreiben an dasselbe, es möchte sich von ihnen nicht sondern, sondern zu ihnen stehen, *sich ihrem Fürnehmen und Willen gleichförmig machen* und ihnen helfen, das Beste zu tun, solchen Missglauben und solche Zwietracht niederzudrücken; das werde auch *gemeiner Eidgenossenschaft* zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen.

Zweck des Sonderbundes der V Orte.

Schon der nächste Tag zu Luzern vom 20. April f. schien die V Orte um einen grossen Schritt ihrem Ziele näher zu bringen. Nach dem Wortlaut des Abschieds wurde von der *Mehrheit oder von allen Orten, ausgenommen Zürich und Schaffhausen,* beschlossen, bei dem von den Altvordern überkommenen Glauben und christlichen Bräuche zu bleiben, das »Weiben der Priester, das Fleisch- und Eieressen zu verbotenen Zeiten und andere bei der lutherischen Sekte eingerissene Missbräuche zu strafen und auszureuten und dazu alles Vermögen zu setzen; *inabesondere soll und will man mit Geistlichen und Weltlichen, die zu Solchem nicht Verwilligung geben, keinerlei Gemeinschaft mehr haben,* wonach sich jeder richten möge, bis ein Konzil in diesen Dingen entscheidet. Ueber die Missbräuche der geistlichen Prälaten will man beraten, sobald man wieder Ruhe hat«. Dies wurde den Boten von Zürich mitgeteilt mit dem Bemerken, die übrigen Orte hätten sich vereint, gegen die lutherschen und zwinglischen Händel nach Vermögen zu

Der Abschied der X Orte vom 20. April 1524.

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 410.

Digitized by Google

kämpfen, und mit der erneuten Bitte, sich den übrigen Orten gleichförmig zu machen; auch Schaffhausen wurde dringend ersucht, sich nicht zu söndern. Schon regte Luzern mit seinen Verbündeten die Frage an, ob man noch ferner mit Zürich tagen wolle, wenn es der Bitte der Eidgenossen nicht willfahre[1]). Selbstverständlich war der Abschied von den V Orten ausgegangen; die Festsetzung der Strafen hatten sie zwar für einmal dem Belieben jedes Ortes anheimstellen müssen[2]); aber dafür war das ketzerische Zürich mit Auflösung der Bundesgemeinschaft bedroht; der Wortlaut des Abschiedes bedeutete dies, und dass es der Sinn war, den die V Orte ihm unterlegten, bewies ihr gleichzeitiger Antrag auf Ausschliessung Zürichs von Tagen. Was soll man nun aber dazu sagen, dass der Abschied nachweislich eine Fälschung enthielt und zweitens von der Mehrzahl der Regierungen nachträglich wenigstens in Bezug auf die Drohung gegen Zürich desavouirt wurde? Letzteres, dessen Boten an diesen Verhandlungen keinen

Protest Zürichs.

Teil genommen, aber wohl von den Gesandten Schaffhausens oder Basels über den Gang derselben genauern Bericht erhalten hatten, behandelte den Abschied in einem Schreiben an jedes einzelne der XII Orte ohne weiteres nur als einen Beschluss »der getreuen lieben Eidgenossen von den IV Waldstätten und Zug, obwohl derselbe keine Sönderung tue«, und erklärte, es fasse denselben so auf, dass er sich nur auf das Gebiet der V Orte oder allfällig weiter dazu beitretender Orte, nicht aber auf dasjenige Zürichs oder anderer erstrecke. Hätte er nicht diese Meinung, so könnte es wohl ermessen, was das bedeuten und bringen würde; die Eidgenossen möchten die Folgen bedenken[3]). Darauf erwiederte Basel, *es habe nicht zu dem Abschied gestimmt*, derselbe drücke es eben so sehr wie Zürich; *die Schreiber in Luzern hätten die Feder etwas weiter laufen lassen*,

Desavouirung des Abschieds.

als im Rate beschlossen worden[4]). Auch Solothurn erklärte, seines Erachtens enthalte der allerdings »in sölichem Stuck etwas unlutere« Abschied keinerlei Drohung gegen Zürich; sein Bote habe sich jedenfalls nicht so weit »erläutert«, er habe nur die Instruktion gehabt, dass es auf seinem Gebiet die religiösen »Misshändel« strafen, sich aber nicht weiter gegen jemand der Sache beladen wolle; es sei nicht Willens, gegen die Zürcher etwas Unfreundliches vorzunehmen oder »einigen Drang zu tun«, vielmehr begehre es in alter Liebe und Treue mit ihnen als lieben Eidgenossen zu leben. Bern, obschon der Abschied ebenfalls viel weiter ging, als die Instruktion, die es seinem Boten Caspar v. Mülinen mitgegeben hatte[5]), wagte nicht geradezu denselben zu verläugnen; aber es erklärte doch, nach seiner Ansicht gebüre es sich nicht, die Zürcher oder andere zu nötigen oder zu drängen, anders zu glauben als ihnen wohlgefalle; dann fügte es aber etwas zweideutig hinzu, dass es sie »gar ungern oben angezeigter Sachen halb überziehen oder mit Gewalt gegen sie handeln würde«. Luzerns Erwiederung war dagegen gewissermassen die offizielle Anzeige des Sonderbunds der V Orte: es erachte es nicht für

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 412 f., Stürler, Urkunden I. pag. 326, wo der Wortlaut des Abschieds angegeben ist.

[2]) »bi den Penen wie das jedermann ansächen.«

[3]) Absch. 4, 1 a pag. 420.

[4]) Diese Erklärung Basels wird durch die Instruktion zur Tagsatzung vom 11. Mai bestätigt, worin es auf die Gründe hinweist, weshalb der Bote *nicht* zu dem Abschiedartikel, wie er gefasst worden, gewilligt habe. Absch. 4, 1 a pag. 420.

[5]) Stürler I. pag. 326.

Digitized by Google

geziemend, hinter dem Rücken und ohne Wissen anderer Orte, die *zu diesem Handel sonderlich begriffen,* Antwort zu geben; am nächsten Tag wolle es Zürichs Schreiben vorlegen, und was es dann samt andern Eidgenossen, *so in diesem Handel sonderlich zusammenverfasst,* vereinbare und beschliesse, wolle es ihm zu wissen tun, falls man es überhaupt für gut finde, ihm eine Antwort zu geben. Ohne Zweifel setzte es seine Verbündeten von dieser Erwiederung in Kenntniss; Zug berief sich daher ebenfalls auf eine mit »andern Eidgenossen« gemeinsam zu vereinbarende Antwort; Nid- und Obwalden scheinen es vorgezogen zu haben, ganz zu schweigen. Für Uri und Schwyz aber kam die von Luzern aus gegebene Parole zu spät; sie hatten schon nach Zürich geschrieben es sei nicht ihre Absicht, etwas Unfreundliches gegen dasselbe vorzunehmen.

Durch diese Antworten der einzelnen Orte hatte der Abschied vom 20. April eine Interpretation erhalten, bei der sich Zürich für einmal beruhigen konnte. Aber immer wieder wurde die Frage der eidgenössischen Intervention in Glaubenssachen von den V Orten angeregt. Am 11. Mai wurde Schaffhausen aufgefordert, auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden zu erklären, ob es der lutherischen Bewegung entgegentreten wolle oder nicht, mit ja oder nein, damit man sich danach richten könne[1]). Auf der Jahrrechnung zu Baden vom 6. Juni wurde berichtet, dass Zürich damit umgehe, Messe, Bilder und Prozessionen abzuschaffen, dass dort Personen ohne Beichte und Sakrament gestorben seien etc., und beschlossen, auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben, *wie man solchem unchristlichen Handel ein Ende machen könne*[2]). Da inzwischen am 15. Juni in Zürich das Mandat, welches die Beseitigung der Bilder gestattete, wirklich erlassen wurde, waren diese *»unerhörten, unchristlichen, schmählichen und ketzerischen Händel«* das Erste, was die Tagsatzung in Baden am 28. Juni beschäftigte. Die Gesandten von Zürich, Schaffhausen und Appenzell als den von der Ketzerei am meisten befleckten Bundesgliedern wurden von der Beratung ausgeschlossen[3]). Die übrigen zehn Orte sprachen sämtlich ihre Missbilligung über die Vorgänge in Zürich aus; aber über der Frage, wie man sich gegen dieselben zu verhalten habe, schieden sie sich sofort wieder in zwei Parteien. Bern, Glarus, Basel und Solothurn wollten nur »in Güte und Freundlichkeit« mit Zürich handeln, während die V Orte, denen sich Freiburg völlig anschloss, sich mit ganz andern Absichten trugen. Sie erklärten einmütig den Entschluss, an die *Ausrottung dieses lutherischen oder zwinglischen Missglaubens Alles, was ihnen Gott verliehen, Leib, Ehre und Gut setzen zu wollen.* Zuerst sollte eine abermalige eidgenössische Botschaft nach Zürich, sowie auch nach Schaffhausen und Appenzell gehen. *Falls man in der Stadt nichts erreichte, so würde man in deren Aemter reiten,* um diese aufs dringendste zu bitten und zu ermahnen, von ihrem lutherischen und zwinglischen Glauben abzustehen; die vorhandenen Missbräuche wolle man gern abstellen helfen, aber in andrer Weise, als mit »solcher hussitischer Unsinnigkeit.« Wenn auch das wider Erwarten nicht hülfe, so müsste man erklären, *dass man ferner nicht mehr mit ihnen tagen und keine Gemeinsame mit ihnen haben wolle. Wären etwa noch fromme biderbe Leute in der Stadt oder Landschaft, die dem alten Glauben anhangen und helfen wollten,*

Absichten der V Orte gegen Zürich.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 419.
[2]) » » » 437.
[3]) Zürich an Bern Absch. 4, 1 a pag. 447.

Digitized by Google

den neuen Missglauben abzustellen, so werde man sie von der Gemeinschaft nicht ausschliessen, sondern ihnen tun, was ihnen lieb sei, und zu ihnen Leib und Gut setzen nach Vermögen. Diesen Ratschlag sollen auch die vier andern Orte heimbringen, und wie man hoffe, auf den nächsten Tag Vollmacht bringen, sich den VI Orten anzuschliessen. *Wenn aber Niemand zu ihnen stünde, so würden sie allein nach Zürich gehen, in die Stadt und nötigenfalls auch in die Aemter*[1]). Dieser Tag wurde auf den 10. Juli nach Zug angesetzt und dabei den Boten von Zürich, Schaffhausen und Appenzell derb herausgesagt, man erwarte, ihre Regierungen werden keine Boten dazu senden[2]).

So wurde Zürich um seiner Glaubensänderung willen *nicht nur mit Ausstossung aus dem Bunde, sondern auch mit Aufreizung seiner Landschaft, ja mit offenem Kriege* bedroht. Nicht nur nahmen sich die VI Orte vor, mit Umgehung der Stadt in direkten Verkehr mit ihren Untertanen zu treten und mit diesen über die Glaubenssachen zu verhandeln, wie wenn eine Obrigkeit gar nicht existirte; jeder katholischen Minderheit sollte offen erklärt werden, man sei bereit, sich mit ihr zum Umsturz des ketzerischen Regimentes zu verbinden und Leib und Gut zu ihr zu setzen, d. h. sie nötigenfalls mit den Waffen zu unterstützen. Allein dies Vorgehen hatte seine gefährliche Seite. Nicht nur stand es in schreiendem Widerspruch zu dem im Stanzerverkommnis niedergelegten eidgenössischen Bundesrecht; die übrigen Orte waren kraft des Vorkommnisses geradezu verpflichtet, einem auf solche Weise angegriffenen Bundesgliede zu Hülfe zu eilen und es vor Gewalttat zu schützen. Wenn die V Orte daher nicht riskiren wollten, im Falle eines Angriffs auf Zürich z. B. Bern im Lager des Gegners zu finden, so mussten sie sich seiner zum voraus versichern und es zum Mitschuldigen machen. Desshalb hielten sie am 4. Juli zu Luzern wieder eine ihrer Sonderkonferenzen und richteten von da aus an Bern und Solothurn gleichlautende Schreiben: auch ihnen wäre es recht gewesen, mit keiner »Rüche« gegen Zürich vorzugehen, sofern es erschossen hätte. Da aber alle Bitten, Mahnungen nichts gefruchtet hätten, da die Zürcher im Gegenteil immer verstockter werden und nicht nur die Ihren, sondern auch die Thurgauer und andere Verwandte der Eidgenossen verführen, so sei es höchste Zeit, das »Vaterland« vor solch grossem Uebel, Schande, Schmach und Schaden an Leib und Seele ernstlich zu bewahren. Daher bitten sie die beiden Orte zum allerhöchsten und ernstlichsten, sich von ihnen, den V Orten und Freiburg, nicht zu sondern, und ihre Botschaft nach Zug zu senden mit der Vollmacht, dem Abschied gemäss zu handeln[3]).

Auch Zürich blieb inzwischen nicht müssig; es beschwerte sich gegenüber einzelnen Ständen über die seltsame Ausschliessung der drei Orte vom Tage zu Zug und hatte damit wenigstens den Erfolg, dass es von Bern und Solothurn beruhigende Zusagen erhielt. Letzteres erwiederte bei allem Befremden über die »ungehörten Missbräuche und Neuerungen« in Zürich, es habe an »Etlicher hitzigen Anschlägen kein Gefallen«, und Bern erklärte, es werde zwar auf die dringende Bitte der V Orte an dem Tag zu Zug teilnehmen, aber dort nur in versöhnlichem Sinne wirken; es sei nicht seine Absicht, gegen Zürich etwas Unfreundliches oder Gewalttätiges vorzunehmen oder es zu

Haltung Berns.

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 444
[2]) » » 447.
[3]) » » 452, Aktensammlung L. No. 848.

Digitized by Google

nötigen, anders zu glauben, als ihm wohlgefalle[1]). In der Tat hielt es in der Instruktion, die es seinen Gesandten mitgab, daran fest, dass sie keine Drohung und Gewalt gebrauchen dürften. Wenn daher bei der eidgenössischen Botschaft die Instruktion der übrigen Orte Unruhe erregen würde, sollten sie sich derselben nicht »beladen noch annehmen« und sich gegen niemand von Gewalt etwas merken lassen. Ferner, wenn die übrigen Orte vor die Gemeinden reiten wollten, sollten sie sich von ihnen trennen und mit niemandem als mit der Obrigkeit reden[2]). So hielt Bern im entscheidenden Augenblick gegenüber den V Orten an seiner Auffassung fest, dass *die Ordnung der Glaubenssachen in jedem eidgenössischen Stande ausschliesslich Kantonalsache sei und dass die Einwirkung des Bundes über freundliche Bitten und Vorstellungen nicht hinausgehen dürfe*, so wie an dem Grundsatz, der allerdings für den bernischen Staat von vitaler Natur war, dass *weder Tagsatzung, noch Kantonalbehörden befugt seien, sich mit Umgehung der Regierung eines Kantons direkt mit den Untertanen derselben in Verbindung zu setzen*. An dieser Haltung scheiterte der »tapfere« Plan der V Orte, zumal auch Glarus, Solothurn und Basel von keiner »Rüche« gegen Zürich wissen wollten[3]). Von dem Ingrimm, der in Folge dessen unter den Boten gewisser Orte kochte, geben die Invektiven Zeugnis, denen sich Vadian als Gesandter der Stadt St. Gallen auf der Tagsatzung zu Zug von Seiten des Luzerner Schultheissen Hug und des Vogt Gisler von Uri ausgesetzt sah[4]). So viel setzten die V Orte indes durch, dass an Zürich die Einladung gerichtet wurde, nicht nur kleine und grosse Räte, sondern auch die ganze Gemeinde, sowie von jeder Landgemeinde 4—5 Mann zu versammeln, vor denen dann die eidgenössische Botschaft ihre Befehle eröffnen werde[5]).

Tagsatzung X Orte zu Zug 11. Juli f.

Samstags den 16. Juli erschien die Botschaft der X Orte in Zürich und liess vor versammelten »kleinen und grossen Räten und Burgern« — in die Berufung der Landgemeinden hatte man nicht gewilligt[6]) — durch den Berner Gesandten Sebastian von Stein die in Zug aufgesetzte Instruktion mündlich vortragen. Die »geschickte, vernünftige, lange« Rede Steins, der aus einem anfänglichen Freund ein eifriger Gegner der Reformation geworden war, ging bis an die äussersten Grenzen einer »freundlichen« Ermahnung. Die Zürcher mussten sich sagen lassen, wie man nur wegen der besondern Treue, die sich die Altvordern bewiesen, noch einmal herkomme, um die schon früher gestellten, aber nicht erhörten Bitten zu erneuen; wie weder ihnen noch der ganzen Eidgenossenschaft das Recht zu solchen Veränderungen mit der Messe, den Sakramenten u. s. w. zustehe, dass in Zürich die Furcht und Liebe Gottes und des Nächsten sichtlich abnehmen und unerhörte, unchristliche Worte und Werke wider das Gotteswort und die christliche Ordnung vorkommen, dass diese neue Lehre nur aus »nidigem« Herzen hervorgehe, damit »geistliche und weltliche Obrigkeit und besonders die Eidgenossenschaft

Zweite Botschaft der Eidgenossen an Zürich in Glaubenssachen, 16. Juli 1524.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 448.
[2]) Stürler I. pag. 280.
[3]) Absch. 4, 1 a pag. 453 f.
[4]) Bullinger I. pag. 184, Kessler, Sabbata ed. Götzinger pag. 218. Vgl. Absch. 4, 1 a pag. 453.
[5]) Absch. 4, 1 a pag. 434.
[6]) » pag. 458. Ob in dem Ausdruck »vor klein und grossen räten und burgern« nicht bloss »Räte und Burger«, d. h. der Grosse Rat, sondern auch die Bürgergemeinde begriffen ist?

Digitized by Google

zertrennt, zerüttet und verachtet und das gemeine Volk zu Ungehorsam, Aufruhr und Empörung gereizt werde«, dass dieselbe »alle Leichtfertigkeit, alle Gottlosigkeit, alle Laster und alle Uebel« mit sich bringe, wie man an den neuen Lehrern ersehen könne, die »um reiche Weiber werben, in aller fleischlichen Wollust und Ueppigkeit leben mit Essen, Trinken, Gesellschaften und leichtfertigem Wandel, mit Geigen, Pfeifen, Singen, Lautenschlagen etc.« Zürich möge bedenken, mit welchem Glauben es in die Eidgenossenschaft getreten sei, und sich diese lieber sein lassen als »zwei, drei üppige Pfaffen«. *Man sei des ernstlichen Willens, in allen Gebieten zu Stadt und zu Land, in allen Vogteien und Herrschaften, wo ein Ort oder drei, vier, zehne, mehrere oder weniger gemeinsam zu regieren haben, diese neue Sekte zu strafen und abzustellen, und hoffe, Zürich werde dies nicht hindern,* sondern dazu verhelfen; dagegen sei man bereit, in bereits erwähnter Weise zur Abstellung der kirchlichen Missbräuche die Hand zu bieten.

Auch wenn die Bürgerschaft in ihrer Hinneigung zu der neuen Lehre weniger entschieden gewesen wäre, hätten diese masslosen Ausfälle gegen dieselbe ihren Zweck verfehlen müssen, und dass der Sprecher der zehn Orte sich zum Echo des Klatsches machte, der in der Eidgenossenschaft über Zwingli im Schwange war, trug wohl auch nicht dazu bei, den Eindruck seiner Rede zu erhöhen.

In höflicher Form erwiederte daher der Rat, man glaube nicht, sich in dem, was die Bünde erheischen und was den Glauben und die christliche Ordnung betreffe, sich von den andern Eidgenossen gesondert zu haben; da man auf diese Botschaft nicht vorbereitet gewesen, erbitte man sie schriftlich, um auf den nächsten Tagen sich zu rechtfertigen. *In Betreff der Strafen in den gemeinen Herrschaften erinnere man daran, dass Zürichs Boten nie dabei gesessen und also nichts davon wissen, und bitte, damit still zu stehen, bis sie auch dazu reden können.* Auf diese Antwort erhob sich Vogt Egli von Luzern und eröffnete im Namen der VI Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, dass sie sich entschlossen und vereint hätten, *Zürich nicht mehr zu Tagen zu berufen oder neben demselben zu sitzen,* in der Erwartung, dass auch die übrigen vier Orte dasselbe tun werden, und beharrte auf dieser Erklärung, auch als Zürich bat, die Boten der VI Orte möchten doch vorerst den ihnen gegebenen Bescheid heimbringen und nicht so hitzig sein. Die Drohung, in die Aemter zu reiten, wagten diese jedoch angesichts der Haltung Berns nicht zu vollführen. Dagegen erklärten sie, dass sie jetzt in den Thurgau reiten würden, um da nach Verdienen zu strafen; Zürich möge auch seinen Boten mitsenden[1]). Dadurch bekam ihre Erklärung in Betreff der gemeinen Herrschaften einen ganz bestimmten Sinn.

Es handelt sich nämlich bei dieser Drohung, wie bei den meisten damaligen Klagen über die Ausbreitung der neuen Lehre im Thurgau, nicht sowohl um den Thurgau überhaupt, als vielmehr um Stammheim und einige andere Grenzgebiete, wo die Eidgenossen die hohen, Zürich aber die niedern Gerichte und zum Teil auch die übrigen Hoheitsrechte besass, wo mithin der seltsame Fall eingetreten war, dass der Herr über Leben und Tod etwas für ein todeswürdiges Verbrechen erklärte und zu verfolgen verlangte, was der eigentliche Gebietsherr, derjenige, welcher tagtäglich regierte und über

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 453 f. Vgl. auch pag. 564.

Digitized by Google

Ausgang des Weiningerhandels.

die Kriegskraft verfügte, für erlaubt erklärte, ja sogar anbefahl. In Weiningen war dieser Streit in sofern zu Gunsten Zürichs ausgefallen, als die Familie Meyer von Knonau an Hand des Twingrodels hatte nachweisen können, dass ihr das Recht zustand, auch in Maleſizfällen die Untersuchung selber zu führen, so dass dem Landgericht zu Baden nur die Fällung des Endurteils und die Exekution verblieb. Wenn nun auch die V Orte nicht zugaben, dass daraus für den zürcherischen Gerichtsherrn die Befugnis folge, zu entscheiden, was maleſizisch sei oder nicht, und sich das Recht vindizirten, auch hier von sich aus einzuschreiten, wenn derselbe seine Pflicht nicht tue, so wagten sie doch nicht wider das verbriefte Herkommen direkt in die Herrschaft einzugreifen und auf ihren Befehlen an den Landvogt zu beharren[1]). In Stammheim dagegen standen ihnen solche ausdrückliche Hindernisse nicht im Wege, und der bevorstehende Bildersturm hatte sie in der Absicht bestärkt, dort ihre Strafhoheit um jeden Preis geltend zu machen. Auf der Jahrrechnung zu Baden hatten sie deshalb dem Landvogt im Thurgau den Befehl erteilt, alle Anhänger des neuen Glaubens, Jung und Alt, Mann oder Weib zu verhaften[2]). Dem Schwyzer Joseph Amberg, der Mitte Juni den Urner Muheim abgelöst hatte, fehlte es nicht am guten Willen dazu. Allein die Stammheimer hatten sich schon im März mit Waltalingen, Nussbaumen und Stein vereinbart, falls der Landvogt glaubenshalber bei ihnen Verhaftungen vornehmen wollte, zu stürmen und ihn nötigenfalls mit Gewalt daran zu hindern[3]). Nussbaumen und Stein befanden sich nämlich in ähnlicher Lage wie Stammheim; jenes gehörte mit den niedern Gerichten zu Zürich, mit den hohen und der Mannschaft dagegen zum Thurgau, und Stein, im übrigen Zürich unterlan, musste in seiner diesseits vom Rheine gelegenen Vorstadt Burg ebenfalls die hohen Gerichte, sowie das Mannschaftsrecht der Eidgenossen anerkennen[4]). Als nun auf das zürcherische Mandat hin am 24. Juni die Beseitigung der Bilder in jenen Gemeinden wirklich erfolgte, bat der Landvogt, indem er die Zustände in Stammheim und Umgebung als ganz »erwildet und verrucht« darstellte und den Untervogt Wirth mit seinen Söhnen als Hauptanstifter denunzirte, die Tagsatzung am 28. Juni, man möchte ihm mit Rat zur Hand gehen, da es ihm nicht möglich sei, einen so grossen Haufen zu fangen. Er erhielt die Antwort, wo immer möglich, die Hauptsächer an gelegenen Orten in seine Gewalt zu bringen; am nächsten Tage werde man weiter darüber reden[5]). Seitdem schwebten die Stammheimer in beständiger Angst vor einem Ueberfall des Landvogts, und unvorsichtige Reden des Priors der Karthause Ittingen trugen dazu bei, die Gemüter noch mehr aufzuregen[6]). In der Tat wurde dann auf neue Klagen Ambergs hin zu Zug jener Entschluss gefasst, den die eidgenössische Botschaft Zürich mitteilte. Die Drohung, in den Thurgau zu reiten, bedeutete mithin nichts anderes, als dass sie, die Gesandten der IX Orte, die neben Zürich das Landgericht im Thurgau

Beabsichtigte Bestrafung der Stammheimer.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 435, 445, 532. Vgl. Zwingli's Gutachten im Ittingerhandel Werke II 2 pag. 332.
[2]) » pag. 460.
[3]) » » 491. Aktensammlung I. No. 762. Zürich hatte davon Kunde bekommen und die Gemeinden zur Rede gestellt, sich aber, wie es scheint, bei den erhaltenen Aufschlüssen beruhigt.
[4]) Absch. 3, 2 pag. 269.
[5]) Absch. 4, 1 a pag. 445.
[6]) Aktensammlung I. pag. 846, 847, 853; Absch. 4, 1 a pag. 454, 475.

Digitized by Google

besässen, dem Landvogt bei der Verhaftung und Bestrafung der Stammheimer etc. beizustehen gedächten und gewärtigen wollten, wie sich Zürich dazu verhalten werde. Ob dabei nicht wenigstens bei den VI Orten der Hintergedanke mit im Spiele war, dasselbe durch diese Provokation zu Handlungen zu treiben, die ein bewaffnetes Eingreifen in Zürich auch in den Augen Berns gerechtfertigt erscheinen liessen?

Ittingersturm. 17.—19. Juli.

Vorerst begab sich die Botschaft der X Orte ihrem Auftrag gemäss nach Schaffhausen, und während sie hier weilte, nahm der Stammheimerhandel plötzlich eine akute Wendung. Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einschreiten zu Stammheim hatte die Tagsatzung zu Zug dem Landvogt Amberg auch den Auftrag gegeben, den reformirten Pfarrer Hans Oechsli in Burg gefangen zu nehmen[1]). In der Nacht vom Sonntag auf den Montag wurde dieser im Pfarrhaus von 30 bewaffneten Knechten überfallen und nach Frauenfeld geschleppt. Seine Hülferufe tönten über die Brücke nach dem Städtchen hinüber; sofort wurde gestürmt, und die Steiner unter Konrad Steffan, ihrem Bürgermeister, und dem Pfarrer Erasmus Schmid, die Stammheimer unter Wirth, die von Nussbaumen unter ihrem Untervogt Rütimann erhoben sich, um den Gefangenen zu befreien. Da die Landgerichtsknechte mit demselbem so rasch als möglich Frauenfeld zueilten, so konnte ihn die nachsetzende Menge nicht einholen, wohl aber zwei Knechte, die als »Gegenfang« nach Stein gebracht wurden. An der Thur machte man Halt und sandte eine Botschaft an den Landvogt, er solle den widerrechtlich gefangenen Pfarrer herausgeben, sonst würde man ihn mit Gewalt holen. Hierauf wälzte sich der durch zahlreiche Bauern aus andern benachbarten — zürcherischen und thurgauischen — Gemeinden verstärkte Haufe gegen die Karthause Ittingen, forderte von den Mönchen Speis und Trank und drang trotz der Abmahnungen Wirths und anderer in das Kloster ein. Bald nahm die wüsteste Unordnung in demselben überhand; Türen und Kisten wurden erbrochen, Briefe und Urkunden zerrissen, Glasfenster und Bilder zerschlagen, Bücher zerschnitten und verbrannt, die Fässer zertrümmert etc.; zuletzt erfolgte eine allgemeine Plünderung. Statt dem Begehren der »Lutherischen« um Auslieferung Oechsli's zu entsprechen, liess Amberg nun auch seinerseits im obern Thurgau den Sturm ausgehen; die Edelleute eilten ihm zu Hülfe, und eine »hübsche« Zahl von Knechten sammelte sich um Frauenfeld. Jeden Augenblick konnte zwischen den beiden feindlichen Haufen, die nach Tausenden zählten, der offene Kampf ausbrechen.

Zürichs Verhalten.

Sobald man am Montag früh in Zürich Kunde von diesen Vorgängen erhalten hatte, liess der Rat durch reitende Boten seine Angehörigen in ernstlichster Weise heimmahnen, und ein Teil, darunter der Untervogt Wirth mit seinem Sohn Adrian, leistete der Aufforderung Folge. Der Vogt von Kyburg, Konrad Engelhart, eilte im Auftrag der Regierung zu den eidgenössischen Gesandten nach Schaffhausen und bat sie, in Sachen des Aufruhrs das Beste zu tun[2]). Zugleich wurden an die V Orte und Freiburg Schreiben gerichtet, worin Zürich sein grosses Bedauern über den Vorfall ausdrückte, von den getroffenen Massregeln Mitteilung machte und bat, sie möchten auch ihrerseits zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe nach Kräften mitwirken[3]). Da ein grosser

[1]) Aktensammlung I. No. 862.
[2]) Absch. 4. 1 a pag. 463.
[3]) » » » 463.

Digitized by Google

Teil der Aufständischen trotz der wiederholten Abmahnungen bei »Ehr und Eid« im Felde blieb und auf Frauenfeld zu ziehen drohte, bot der Rat am Dienstag 4000 Mann auf, um sie »mit der Hand« gehorsam zu machen, und verfehlte nicht, den IX Orten auch davon Mitteilung zu machen[1]). Inzwischen hatten Boten von Schaffhausen ihre Bemühungen mit den zürcherischen vereint, um einem Zusammenstoss vorzubeugen; doch konnten sie nicht verhindern, dass Dienstag früh morgens 5 Uhr das Kloster in Brand geriet und zum Teil zerstört wurde[2]). Schon schickte sich desshalb der Landvogt zum Angriff auf die »Lutherischen« an, als die eidgenössischen Gesandten von Schaffhausen her auf dem Platze erschienen. Jetzt gelang es endlich den Sturm zu stillen. Die Boten der IX Orte bewogen den Landvogt, zwar nicht den Pfarrer, der im Gewahrsam blieb, aber vier gefangene Bauern herauszugeben; die zürcherischen Ratsboten erwirkten von Stein die Loslassung der beiden Knechte, und während der Rest der Bauern auf ihre Mahnungen auseinanderging, entliessen die Eidgenossen die Mannschaft, die dem Landvogt zu Hülfe geeilt war, unter bestem Dank für den geleisteten Zuzug[3]).

Kriegerische Stimmung der V Orte.

Dass Zürich in der ganzen Angelegenheit durchaus korrekt und mit vollem Ernst gehandelt hatte, mussten auch die Gegner zugeben[4]). Freilich war diese korrekte Haltung dringend von Nöten. Die Kunde vom Ittingersturm hatte in den V Orten die Erbitterung gegen Zürich aufs Höchste gesteigert. Sofort traten sie in Beckenried zu einer Sondertagsatzung zusammen, und die Stimmung war durchaus dafür, mit bewaffneter Hand aufzubrechen und »Gewalt mit Gewalt abzustellen«[5]). Zum Glück hatten nicht alle Boten hinreichende Vollmachten; die Sache musste heimgebracht werden; immerhin wurde beschlossen, zu rüsten[6]). Schon sammelten sich bei Cham und St. Wolfgang kriegerische Haufen, welche Kappel zu überfallen drohten[7]). Die leiseste Unvorsichtigkeit konnte auf das völlig isolirte Zürich den Krieg herabbeschwören, und zwar bei dem Abscheu, den die wüsten Vorgänge zu Ittingen allenthalben erregten, nicht bloss von Seiten der V Orte, sondern der ganzen Eidgenossenschaft. Allein die Regierung besass das volle Bewusstsein dieser Lage und handelte darnach. Nicht nur liess sie die zu Frauenfeld versammelten Boten der IX Orte versichern, dass sie die Schuldigen, soweit sie Zürich zugehörten, nach Gebür bestrafen und auch an der Bestrafung der übrigen teilnehmen werde, sie sandte auch eine Botschaft an die V Orte, »von Ort zu

[1]) Aktensammlung I. No. 861 und 863.

[2]) Wie Zürich versicherte, hatten seine Boten alle seine Angehörigen auf einem Platz oberhalb Wart, von wo aus man das Kloster nicht sehen konnte, versammelt, und während sie hier mit ihnen verhandelten, sei das Kloster von »schädlichen« Leuten in Brand gesteckt worden, Absch. 4, 1 a pag. 564, vgl. Bullinger I. pag. 183.

[3]) Ueber den Ittingerauflauf s. ausser Bullinger's Darstellung, deren irriger Datirung merkwürdigerweise auch Mörikofer folgt, Absch. 4, 1 a pag. 460, 462 f., 475 f., 477 f., 491 f. und Aktens. I. No. 865 b.

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 462. »Desglich hand unser Eidgenossen von Zürich ir treffenlich botschaft dazwüschen geschickt und dermass mit allem ernst gehandlet, als ob diser handel inen unwüssend, sunder ganz leid sy«.

[5]) Salat's Chronik im Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte. I. pag. 80. Vgl. Absch. 4, 1 a pag. 587.

[6]) Dies geht hervor aus Absch. vom 3. August, pag. 471: »Es soll jedes Ort bei den beschlossenen Rüstungen verharren«.

[7]) Absch. 4, 1 a pag. 464.

Digitized by Google

Ort«, mit derselben Erklärung, mit »hohem Entschuldigen« und dringender Bitte, nichts Tätliches vorzunehmen[1]). Zugleich sollte diese Gesandtschaft die V Orte wo möglich zur Zurücknahme ihres Entschlusses, Zürich von den Tagen auszuschliessen, bewegen. Dies scheiterte freilich schon in Zug, wo sie ihre Rundreise begann; dagegen bewirkte sie wenigstens, dass dasselbe die bei Cham und St. Wolfgang versammelten Leute zum Heimziehen mahnte[2]). An letztern Orte trafen die Zürcher den Landammann Hans Lussy von Nidwalden, der zu ihnen sagte, dies Leben könne nicht länger geduldet werden; er rede zwar nur in seinem Namen, ohne von jemand beauftragt zu sein, aber er wisse, wie es Zürich gehen werde. Man werde drei Mann herausbaben wollen, und, wenn es die nicht gäbe, die Bünde herausfordern oder sie herausgeben und ihm feilen Kauf abschlagen. Auf die Antwort, die V Orte hätten dabei mehr zu verlieren, als Zürich, erwiederte Lussy, der Kaiser werde ihnen schon Korn, Wein, Salz u. s. w. zugehen lassen, dass sie keinen Mangel hätten. Diese Worte aus dem Munde eines Mannes, der an der Spitze eines eidgenössischen Ortes stand und denselben gerade damals öfters bei der Tagsatzung vertrat, waren denn doch mehr, als blosse Privatäusserung, und sind ein neuer Beweis dafür, dass man in der Urschweiz entschlossen war, es bis zum Aeussersten kommen zu lassen; merkwürdig sind sie auch desshalb, weil sie die erste Spur eines Einverständnisses zwischen Oestreich und den V Orten gegen Zürich enthalten[3]). Gleichzeitig gingen zürcherische Botschaften an die übrigen Eidgenossen ab, sowohl um zu bitten, dass man es nicht von der Bundesgemeinschaft ausschliesse, als auch um sich wegen des Ittingersturms zu verantworten. Durch all' diese Bemühungen erreichte man wenigstens so viel, dass die V Orte vorläufig von einem bewaffneten Einschreiten absahen, und dass Bern ausdrücklich seine Missbilligung gegen Gewaltmassregeln aussprach, durch welche die Eidgenossenschaft zerstört werden könnte[4]).

Hinrichtungen zu Baden.

Aber der Ittingerhandel kam damit nicht zur Ruhe. Weniger als je waren die VI Orte gewillt, der neuen Lehre eine berechtigte Existenz innerhalb der Eidgenossenschaft zuzugestehen. Bundesgliedern mindern Ranges, wie Mülhausen und St. Gallen, erklärten sie ohne Umschweife, sie seien als Eidgenossen verpflichtet, wie die andern Orte den Glauben der Väter zu erhalten; *denn „wir Eidgenossen haben den festen Entschluss gefasst, in unsern Gebieten solchen neuen Glauben abzutun und, soweit Leib und Gut reichen, gänzlich auszurotten“*[5]). Wenn sie noch nicht wagten, eine solche Sprache mit Zürich zu führen und ihm im Namen der Eidgenossenschaft die Wiederherstellung des Katholizismus einfach zu diktiren, so bot ihnen der unglückselige Klosterbrand eine Handhabe gegen dasselbe, die sie entschlossen waren, nicht fahren zu lassen bis zu seiner gänzlichen Demütigung, um so mehr, als sie bald zu bemerken glaubten, dass es ihm

[1]) Während Bullinger bloss von einer Botschaft nach Zug spricht, erwähnt Salat u. a. O. eine solche an alle V Orte, und sein Bericht wird bestätigt durch den Vortrag der fünförtischen Gesandtschaft in Bern am 30. Dec. Absch. 4, 1 a pag. 545.

[2]) Absch. 4, 1 a pag. 464. 8 u. 10.

[3]) Der Nachgang Absch. 4, 1 a pag. 364, i 3 gehört offenbar hieher. Die Anrede: »Lieben Eidgenossen von Zürich«, sowie die Versicherung: »ich red für mich selbs, nit dass mir jemans üt darumb empfollhen hab« zeigt deutlich, dass Lussy zu offiziellen Persönlichkeiten sprach.

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 465.

[5]) » pag. 487.

Digitized by Google

mit der Bestrafung des Auflaufes nicht Ernst sei. Wohl sandte es einige Ratsherrn nach Stein und Stammheim, um die Führer der Erhebung gefangen zu nehmen; die Betreffenden wurden aber zeitig genug gewarnt, um sich, wie Konrad Steffan, Erasmus Schmid u. a., in Sicherheit bringen zu können. Untervogt Wirth mit seinen Söhnen dagegen, sowie Rütimann von Nussbaumen verschmähten die Flucht und wurden nebst einer Anzahl geringerer Leute von Stein nach Zürich geführt. Dieses erklärte nun auf der Tagsatzung vom 3. Aug. zu Luzern, es halte die in den hohen Gerichten der Eidgenossen Verhafteten zu ihren Handen und bitte, einen Tag zu ihrer Bestrafung in seine Stadt zu verlegen. Diese Bitte wurde von den VI Orten rundweg abgeschlagen und in Anbetracht, dass es sich nicht bloss um die Verhafteten, sondern um alle übrigen Beteiligten *und auch um andre Frevel, z. B. die an den Bildern verübten*, handle, ein Tag nach Baden angesetzt in der Erwartung, Zürich werde die in den hohen Gerichten des Thurgaus Verhafteten dahin fertigen, und die andern, über die es allein zu richten habe, derart strafen, dass das Gotteshaus Ittingen und die Eidgenossen für ihren Schaden und ihre Kosten entschädigt und solche Empörungen künftig verhütet würden. *Inzwischen solle jeder Ort bei den beschlossenen Rüstungen verharren, damit man, wenn jemand sich der Bestrafung widersetzen wolle, versehen und gerüstet wäre*[1]).

Unmöglich konnte Zürich auf solche Bedingungen hin die Gefangenen ausliefern: es hätte sich ja damit selber verurteilt und die Unglücklichen dem sichern Tode, vielleicht gar dem Scheiterhaufen preisgegeben. Im Grunde schien ihm nicht einmal der Auflauf an sich strafbar. Der wahre Schuldige war in seinen Augen Amberg, in dessen Eingreifen zu Burg es eine Art Gebietsverletzung erblickte. Nicht nur konnte es den Gründen zu einer Verhaftung Oechsli's keinerlei Gültigkeit zugestehen, es bestritt überhaupt dem Landvogt das Recht, in Burg, das mit den niedern Gerichten zu Stein, also zu seinem Gebiet gehörte, selber zu fangen. Ohne Zweifel war es dabei in sofern im Irrtum, als streng genommen die Befugnis der Eidgenossen, in ihren hohen Gerichten Verhaftungen vorzunehmen, nicht geläugnet werden konnte, wenn das Recht zu »fahen« nicht ausdrücklich von den hohen Gerichten weggegeben war; aber anderseits war es wohl ebenso unbestreitbar, dass Sitte und Herkommen verboten, dasselbe einem mitregierenden Stande gegenüber in dieser Weise geltend zu machen, dass ein direktes Eingreifen des Landvogtes mit Umgehung des nächsten Herrn gegenüber einem Orte wie Zürich etwas Unerhörtes, eine offene Feindseligkeit bedeutete. Man betrachtete daher in Zürich die Erhebung der vier Gemeinden eigentlich als einen Akt berechtigter Notwehr und die Teilnehmer nur insoweit als strafbar, als sie in die Plünderung und Zerstörung der Karthause Ittingen verwickelt waren, was bei keinem der Verhafteten zutraf[2]). Als daher sich die Tagsatzung am 16. Aug. zu Baden versammelte, stellte Zürich dieselben nicht und erklärte, da sie in seinen niedern Gerichten gefangen worden, stehe es ihm zu, zu erkennen, ob sie malefizisch seien oder nicht, und nur im letztern Falle sei es schuldig, sie — nicht nach Baden — aber an das Landgericht nach Frauenfeld zu stellen; nun könne es aber an ihnen keine Schuld erfinden und daher auch nicht heraus-

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 471.

[2]) Ueber die Ansichten Zürich's s. den Absch. von Einsiedeln vom 15. Februar 1525 pag 587 ff. Vgl. auch Zwingli's Gutachten im Ittingerhandel Werke 2, 1 pag. 331 f.

Digitized by Google

geben. Die IX Orte erwiederten, es sei ihre Sache, zu entscheiden, was malefizisch sei oder nicht, und als Zürich seine Bitte erneuerte, man möchte in seiner Stadt lagen oder dann Verordnete hinsenden, die beim Verhör und bei der Erkenntnis sitzen sollten, forderte man es statt aller weitern Antwort auf, zu erklären, ob es die Uebeltäter ausliefern wolle oder nicht, ja oder nein. Bei der Stimmung in den V Orten konnte man sich in Zürich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass der Abschlag den Krieg bedeute. Eine solche Verantwortlichkeit wagte die Mehrheit des Grossen Rates nicht zu übernehmen und liess daher den Eidgenossen nach Baden melden, man sei bereit, die vier Gefangenen auszuhinzugeben, unter der Bedingung, *dass sie allein wegen des Ittingersturms, nicht aber des Glaubens halber befragt und gestraft würden*[1]). Nachdem der bernische Gesandte Sebastian von Stein, der »vorderste Bote« von den IX Orten, dies im Namen der übrigen zugesagt und drei oder vier andere sich auf seine Anfrage zustimmend, niemand aber dagegen geäussert hatte, erfolgte die Auslieferung[2]). Dennoch wurden die vier Gefangenen »von Mund und peinlich teils über die Ereignisse von Ittingen, *teils über allerlei andere* Dinge verhört, die man durch mündliche und schriftliche Kundschaften erfahren«, d. h. die gegebene Zusage wurde trotz des Protestes der zürcherischen Gesandten schnählich gebrochen und die Unglücklichen namentlich auch über die Beseitigung der Bilder und Messe, den Inhalt ihrer Predigten und alle möglichen Anklagen inquirirt, die der Landvogt Amberg gegen sie gesammelt hatte. Nachdem auch die Folter nichts anderes aus ihnen hatte herauspressen können, als dass sie Ehrenmänner waren, die der neuen Lehre anhingen und an der Umgestaltung des Gottesdienstes im Sinn der Reformation eifrig mitgeholfen hatten, dass Vater Wirth und Rütimann zu den Haupturhebern des Bundes der vier Gemeinden gehörten, dass alle vier an dem Auflaufe teilgenommen, aber nach Kräften gesucht hatten, Raub und Brand zu Ittingen zu verhüten[3]), wurden sie Ende Sept. von den V Orten nebst Bern, Freiburg und Solothurn — Zürich hatte sich von jeder Teilnahme am Prozesse zurückgezogen und Glarus stimmte dagegen[4]) — des Todes schuldig erfunden und durch das Schwert gerichtet, mit Ausnahme Adrian Wirths, dem das Leben auf eine harte Urfehde hin geschenkt wurde. Ebenso wurde das Vermögen der Hingerichteten ohne Rücksicht auf ihre zahlreiche Nachkommenschaft den X Orten zugesprochen. Niemand machte ein Hehl daraus, dass diese Verurteilung nicht sowohl wegen ihrer Teilnahme am Ittingerauflauf, als vielmehr wegen des Bildersturms in den Kirchen ihrer Heimatgemeinden erfolgt war[5]).

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 477.

[2]) Siehe ausser Bullinger I. pag. 187 und Anshelm VI. p. 236 insbesondere das Schreiben Zürich's an Schaffhausen Aktensammlung I. No. 1031.

[3]) Absch. 4, 1 a pag. 473 ff., 491 ff.

[4]) Salat Chron. pag. 89.

[5]) Absch. 4, 1 a pag. 616, x 5: »Zwar haben die von Stammheim, St. Anna etc. die Bilder aus den Kirchen entfernt, gehöhnt und verbrannt, gegen alle Mandate und Verbote; da aber der Vogt von Stammheim und sein Sohn diese Frevel mit ihrem Leben gebüsst, so soll Gott zu Lob und Ehre, und um Friede und Ruhe herzustellen, den andern Mitschuldigen die Strafe in Gnaden erlassen werden.« Vgl. auch Absch. pag. 621 und Bullinger I. pag. 198.

Digitized by Google

Auf diesen Wortbruch der Eidgenossen hin hielt sich Zürich für berechtigt, seinerseits die strafrechtliche Verfolgung des Auflaufs zu sistiren und die übrigen Gefangenen zu entlassen, zumal die Untersuchung gegen sie nichts Gravirendes in Bezug auf Raub und Brand zu Ittingen ergeben hatte und ihr Vergehen durch die lange Haft hinreichend gesühnt schien[1]). Die VI Orte aber sahen in den Hinrichtungen zu Baden erst einen Anfang. Nicht nur sollte der Ittingersturm in einer umfassenden Züchtigung sämtlicher Teilnehmer seine Sühne finden; es sollten die kirchlichen Frevel überhaupt, insbesondere die Beseitigung der Bilder zu Stammheim, an den Gemeinden bestraft und damit überall, wo sie etwas zu gebieten hatten, die Ausrottung der Ketzerei und die Wiederherstellung des Katholizismus verbunden werden[2]). Es versteht sich, dass sie unter solchen Umständen mit der Art, wie Zürich das Strafen seiner Angehörigen verstand, sich nicht zufrieden geben mochten. Auf einem Tag, den die X Orte des Ittingerhandels wegen am 13. Okt. zu Frauenfeld hielten, stellten sie daher in aller Form die Behauptung auf, da der Frevel in den hohen Gerichten der X Orte verübt worden sei, so stehe diesen die Befugnis zu, *auch die Angehörigen Zürichs von sich aus zu strafen,* und um das Städtchen Stein für diesen Fall wehrlos zu machen, wurde ihm geboten, die Schanze und das Tor diesseits der Brücke, als auf thurgauischem Boden befindlich, abzubrechen. Umsonst protestirte Zürich gegen einen solchen unerhörten Eingriff in seine staatliche Hoheit und erklärte, ihm allein und niemandem sonst stehe es zu, die Seinigen zu strafen; umsonst bat es auch für die Stammheimer, dass man ihre Handlung mit den »Götzen«, der Messe u. s. w. ruhen lasse, bis man sie nach ihrem Erbieten aus dem Evangelium eines Bessern belehrt habe. Da die VI Orte auf ihren Absichten beharrten und weder Bern, noch irgend ein andrer der im Thurgau richtenden Stände sich veranlasst sah, sich Zürichs gegen die Mehrheit anzunehmen, so blieb diesem nichts übrig, als das eidgenössische Recht vorzuschlagen[3]).

Zürich schlägt das Recht vor. 13. October.

Die Lage der vereinsamten Stadt war um so bedrohlicher, als sich gleichzeitig ein neuer, unerwarteter Feind gegen sie erhoben hatte, Oestreich. Noch im Februar hatte Zürich geglaubt, sich den Eidgenossen gegenüber wegen des Vorwurfs verantworten zu müssen, es sei »päbstisch oder kaisersch« gesinnt, und stehe mit Oestreich in besonderem Einverständnis[4]). In der Tat, so lange ein Hoffnungsschimmer vorhanden war, durch Zürich die Eidgenossen vom französischen Lager in das kaiserliche hinüberzuziehen, hatten Pabst und Kaiser dasselbe, trotzdem es auf religiösem Gebiete mit der Autorität beider gebrochen, mit grösster Rücksicht und Schonung behandelt. Noch zur Zeit des zweitens Glaubensgespräches hatte der kaiserliche Sekretär Veit Suter von Konstanz aus einlässlichen Bericht über die Vorgänge in Italien, die Pabstwahl, die Rüstungen seines Herrn und des Königs von England an Zürich erstattet[5]), und noch im Mai 1524 hatte der Legat Ennius ebenfalls von Konstanz aus insgeheim bei demselben angefragt, wie er wohl zu Friedensunterhandlungen mit den Eidgenossen gelangen

Oesterreich gegen Zürich.

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 502.
[2]) » » » 546.
[3]) » » » 503.
[4]) » » » 370.
[5]) Aktensammlung I. No. 683.

Digitized by Google

könne[1]). Allein dem Späherauge der kaiserlichen Agenten in Konstanz entging es nicht, dass der Einfluss des ehemaligen Vororts in Folge seiner politischen und kirchlichen Sonderstellung null geworden war, dass durch ihn von den Eidgenossen nichts mehr zu hoffen stand. Damit fiel für Oestreich jeder Grund weg, der ketzerischen Stadt länger Freundschaft zu heucheln. Ganz andere Vorteile für dasselbe standen in Aussicht, wenn es ihm gelang, mit den dermalen dominirenden V Orten eine engere Verbindung anzuknüpfen, wozu in dem gemeinsamen Hass gegen die religiöse Neuerung, in der beiderseitigen Entschlossenheit, dieselbe mit allen Mitteln auszurotten, sich günstige Gelegenheit bot.

Im Juli 1524, auf dem Konvent zu Regensburg, wo sich Oestreich und Baiern im Beisein von Eck und Faber, dem persönlichen Feinde Zwinglis, mit den süddeutschen Bischöfen zur Ausrottung der lutherischen Sekte vereinbart hatten[2]), scheint diese Schwenkung, sowie auch der Kampf gegen Zwingli verabredet worden zu sein. Noch richtete die Innsbruckerregierung am 13. Aug. an Zürich ein Schreiben, worin sie ihm wegen des Ittingerhandels ihren Rat und ihre Vermittlung anbot[3]). Aber schon am 16. traten die Regensburger Verbündeten mit einander in der Schweiz auf den Kampfplatz. Auf der gleichen Tagsatzung zu Baden, an welche Dr. Eck, das geistige Haupt der bairischen Kirche, sein Anerbieten zur Disputation mit Zwingli richtete, erschien Veit Suter im Namen des östreichischen Regiments zu Ensisheim mit der Anfrage an die Eidgenossen, wie sie sich dazu verhalten würden, wenn man die *Waldshuter* mit Gewalt von ihrem unchristlichen Glauben abbringe. Gerne würde man zwei von Stein — also Zürcher — ausliefern, die sich am Ittingerauflauf beteiligt hätten, aber von Waldshut geschützt würden, und bitte die Eidgenossen, die lutherische Lehre als die Wurzel aller Bosheit, Laster, Unehrbarkeit etc. zu unterdrücken. Die eidgenössische Mehrheit erklärte, man sei Willens, das nach Vermögen zu vollstrecken, und ersuche das Regiment, zwei weitere Flüchtlinge, die sich in Lindau aufhalten, auf Betreten zu fangen und auszuliefern, wobei man verspreche, »solche« Angehörige Oestreichs auf gestelltes Begehren ebenfalls auszuliefern. An dem Vorhaben gegen die Waldshuter werden die Obern grosses Wohlgefallen haben; mit Eidgenossen, die ihnen Hülfe brächten, möge das Regiment verfahren, wie mit jenen selber[4]).

Erste Verhandlungen mit Oesterreich in Glaubenssachen. 16. Aug. 1524.

Von da an finden wir die östreichischen Gesandten Monate hindurch auf allen eidgenössischen Tagen und in stets wachsender Intimität mit den Staatsmännern der V Orte, zumal in Folge der Sold- und Pensionsrückstände eine bedenkliche Erkaltung in deren Eifer für Frankreich eingetreten war[5]). Auf der Tagsatzung zu Baden vom 3. Sept. wurde Veit Weber von denselben ersucht, seine Regierung möchte eine Botschaft nach Konstanz senden, um im Verein mit Ratsboten von Luzern und Unterwalden die Auslieferung des dorthin geflohenen Bürgermeisters Steffan von Stein zu erwirken.

Intimer Verkehr der östereichischen Gesandten mit den V Orten.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 424

[2]) Ranke, Deutsche Geschichte 6. Aufl. II. pag. 109 ff.

[3]) Aktensammlung I. No. 882.

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 473.

[5]) » » » » 490. Die Bemerkung Veit Suters, dass bloss Obwalden, Bern, Freiburg und Solothurn dem König Frist zur Bezahlung geben und Knechte zulaufen lassen wollen, wird bestätigt durch Absch. pag. 468, 482 f.

Digitized by Google

Umgekehrt kann Veit Weber an den Grafen von Sulz, den Landesstatthalter zu Innsbruck, berichten, er habe mit den Boten der IV Waldstätte *insgeheim* über die »Niederwerfung« des nach Schaffhausen geflohenen Waldshuter Pfarrers Balthasar Hubmaier *praktizirt* und sie dazu gutwillig gefunden. Um Oestreichs Unterstützung bei dem Auslieferungsbegehren in Konstanz zu erhalten, erklärten dieselben ferner dem kaiserlichen Sekretär, seine Regierung solle nur ernstlich an die Vertilgung der lutherischen Sekte gehen, *sie wollten ihr dabei redlich beistehen, insbesondere gegen Konstanz. Sie wüssten wohl, dass es vermeine, im Fall eines Einschreitens des Prinzen Ferdinand sich auf die Eidgenossen verlassen zu können, aber sie würden ihm dann bedeuten, sich der fürstl. Durchlaucht zu trösten.* Veit Suter ist auch die Mittelsperson, durch die sie unter der Hand dem Dr. Eck sagen lassen, er solle darauf bestehen, *dass Zwingli an einen andern Ort als Zürich zur Disputation müsse.* Derselbe schliesst sein merkwürdiges Schreiben mit den Worten: »In Summa, mir ist so viel angezeigt, *dass sie diese Sekte mit der Zeit zu Zürich und allenthalben in der Eidgenossenschaft ausreuten werden* und sind die von Mülhausen und St. Gallen auf diesen Tag redlich kapitelt worden. *Zürich und Schaffhausern stehen in suspenso, bis dass man den Thurgäuern und denen von Stein gerecht wird*[1]).

In der Tat, während nun eine östreichische Gesandtschaft ihre Bemühungen mit den Boten Luzerns und Unterwaldens vereinte, um von Konstanz die Auslieferung eines zürcherischen Untertanen an die VI Orte zu erwirken, so drängten diese Schaffhausen zur Auslieferung Hubmaiers an Oestreich; als es erwiederte, er sei in die »Freiheit« entwichen, forderten sie es auf, es solle die Eidgenossen mehr ansehen, als einen ketzerischen Pfaffen, und ihn nur aus der Freiheit nehmen, da ein solcher Missetäter derselben nicht geniesse[2]). Schon wagte Veit Suter am 23. Sept. der Tagsatzung zu Baden einen förmlichen Vertrag mit dem Kaiser zu proponiren, um durch gegenseitige Auslieferung flüchtiger Ketzer die lutherische Sekte zu ersticken.

Zürichs Versuch die VI vermittelnden Orte zu einigen.

Mit Unwillen und steigender Besorgnis blickte man in Zürich auf diesen regen Verkehr der Oestreicher und der VI Orte, die sich bei jeder Gelegenheit in gegenseitigen Versicherungen und Mahnungen betreffend Ausrottung der Ketzerei überboten, um so mehr, als die VI Orte die Tagsatzung völlig beherrschten. Was sie unter sich ausmachten, wurde von derselben beschlossen; die vermittelnden Stimmen verstummen in den Abschieden aus dieser Zeit sozusagen gänzlich. Glarus wagte hie und da eine selbständige Stellung einzunehmen, Bern und Solothurn dagegen liessen sich seit dem Ittingersturm glaubenshalber völlig im Fahrwasser der V örtischen Politik dahintreiben[3]), und die Zürich geneigteren Orte, wie Basel, Schaffhausen und Appenzell, waren als die jüngsten in der Eidgenossenschaft zu wenig fest gewurzelt, um eine kräftigere Opposition wagen zu dürfen. Da machte Zürich unmittelbar vor dem der Ittingerstrafen wegen

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 489 f.

[2]) Absch. 4. 1 a pag. 498. Aktensammlung 1. No. 917.

[3]) Wie Glarus gegen die Verurteilung der Gefangenen in Baden stimmte, so willigte es auch nicht in das drohende Mahnschreiben an Schaffhausen, betreffend Hubmeier, während Bern und Solothurn ihre Namen dabei gebrauchen liessen, so dass sich Schaffhausen veranlasst fand, an beide Städte Botschaften zu schicken. Vgl. Absch. 4. 1 a pag. 515. 519. Aktensammlung 1. No. 917.

Digitized by Google

auf den 13. Okt. nach Frauenfeld angesetzten Tage einen ersten Versuch, der geschlossenen Phalanx der V Orte mit Freiburg eine solche der VI vermittelnden Orte entgegenzustellen. Es beschwerte sich durch besondere Botschaften bei Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und wohl auch bei Basel über das uneidgenössische Verhalten der V Orte, *die, um es vom Evangelium zu drängen, sich vor und nach den gemeinen Tagen versammeln und hinter den Eidgenossen Beschlüsse fassen*, die nicht mehr mit ihm tagen wollen, es von den Verhandlungen über die gemeinen Herrschaften ausschliessen und sich Uebergriffe in seine Strafhoheit erlauben, die statt mit ihm über eine Disputation zu verhandeln, Stärkung beim Hause Oestreich suchen, was man ihm früher ohne Grund vorgeworfen habe etc. Die sechs Orte möchten daher mit ihm einen besondern Tag zur Besprechung dieser Beschwerden abhalten, um sie dann auf einem gemeinen Tage zur Verhandlung zu bringen; denn es wolle nicht, wie gewisse Orte, hinter den Eidgenossen durchgehen und trachte nur nach Frieden und Ruhe. Allein dieser Versuch erwies sich als verfrüht; nur Schaffhausen, Appenzell und vermutlich Basel waren geneigt auf den Vorschlag einzugehen; Bern gab unter anderem die barsche Antwort, mit Zürich oder andern Orten hinterrücks zu tagen, gefalle ihm nicht, da daraus mehr Unwillen als Gutes erwachsen würde[1]).

Vertrag mit Oesterreich über gegenseitige Auslieferung der „Lutherischen".

Bern liess es sogar geschehen, dass auf dem Tag, den die X Orte ohne Basel, Schaffhausen und Appenzell zu Frauenfeld abhielten, jener Vertrag mit Oestreich, wonach *sowohl die „Lutherischen", die aus östreichischen Landen auf eidgenössisches Gebiet flüchten, als auch jene, die aus der Eidgenossen Gebiet ins Reich entrinnen würden, auf vorgängige Aufforderung gegenseitig ausgeliefert werden sollten*, wirklich abgeschlossen wurde und zwar Namens *gemeiner Eidgenossenschaft*[2]). Nur Zürich scheint ausdrücklich dagegen protestirt zu haben. Da rückten aber die östreichischen Gesandten sofort mit einer drohenden Anklage gegen Zürich selber heraus[3]): Es habe sich mit den Waldshutern »vermischt« und dadurch die Erbeinung gebrochen; 140 Zürcher stünden in seinem Solde in Waldshut, und es habe diesem für den Notfall einen Zuzug von 6000 Mann versprochen; die Tagsatzung solle dafür sorgen, dass es seine Leute heimberufe; sonst könnte daraus leicht ein Landkrieg gegen die Eidgenossenschaft entstehen[4]).

Waldshuterhandel.

Ganz ohne Grund war diese Anklage allerdings nicht. Die Bedrängnis der Stadt Waldshut wegen des Evangeliums hatte in der Tat in Zürich lebhafte Sympathien erweckt. An offene Unterstützung derselben liess sich unter den obwaltenden Umständen nicht wohl denken; die Regierung beschränkte sich daher darauf, bei den östreichischen Regimentern für sie warme Fürbitte einzulegen und auch Bern, Basel, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell einzuladen, sie möchten ihre Vermittlung eintreten lassen. Aber sie hatte es geschehen lassen, dass eine Anzahl Freiwilliger ohne offizielle

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 501—504; warum fehlt Basel?.

[2]) » » » 511. Vgl. die Instruction von Bern pag. 515: Und so vil das mandat berüert, so die Regenten des Hus Oesterrich *gemeiner* Eidgnoschaft, und hinwider *dieselben* Eidgnossen den Regenten geben etc.

[3]) Siehe Egli, Aktensammlung No. 589 Art 9.

[4]) Absch. 4, 1 a pag. 510 f.

Digitized by Google

Erlaubnis, auf eigene Rechnung und Gefahr der bedrohten Stadt selber zu Hülfe geeilt waren[1]). Die in der Schweiz weilenden östreichischen Gesandten Wilhelm von Reichenbach und Veit Suter hatten wegen dieser Angelegenheit am 10. Okt. ein Creditiv an Zürich erhalten, aber in auffallend feindseliger Weise jede direkte Erörterung mit demselben vermieden und sich unmittelbar an die zu Frauenfeld versammelten X Orte gewandt. Da indes Zürich schon die Seinen wenigstens pro forma heimgemahnt hatte, konnte es mit gutem Gewissen die arg übertriebenen Angaben der Oestreicher einfach in Abrede stellen. Die Eidgenossen wiesen deshalb die Gesandten nach Zürich, immerhin mit der Erklärung, man hege die zuversichtliche Hoffnung, dass es den Waldshutern keinen Beistand mehr leisten werde; wenn nicht, so würde man auf Mittel denken, es zur Ruhe zu bringen. Wirklich erschien Reichenbach in Zürich. Während er aber hier auf die erhaltenen Erklärungen hin versprach, sich der Waldshuter anzunehmen, ritt er alsbald nach Schaffhausen, wo eine VI-örtische Botschaft in Hubmeiers Angelegenheit weilte[2]), und erwirkte von derselben eine Abordnung nach Zürich, die es zur Abmahnung seiner Hülfstruppen aufforderte. Dann liess er sich wieder von Zürich ein Geleit geben, ritt aber durch die Stadt, ohne die Sache noch einmal vorzubringen, direkt nach Luzern, wo sich am 8. Nov. wiederum ein Tag der IX Orte ohne Zürich, Basel, Schaffhausen und Appenzell versammelte. Hier beklagte er sich aufs neue über den Bruch der Erbeinung durch Zürich und verdächtigte auch die ernstlichen Vermittlungsversuche, welche es inzwischen im Verein mit Basel, Schaffhausen und dem Markgrafen von Baden zu Rheinfelden begonnen hatte[3]). Die VI Orte machten sich zum getreuen Echo seiner Insinuationen. Nicht nur wurde Zürich aufgefordert, sich bis nächsten Dienstag mit ja oder nein zu erklären, ob es seine Angehörigen sogleich aus Waldshut zurückziehen und sich niemands ausserhalb der Eidgenossenschaft annehmen wolle oder nicht, sondern es wurde ihm auch sonst noch ein ganzes Sündenregister vorgehalten: Umtriebe mit den Bauern von Stühlingen, »heimliche« Zusammenkünfte und Botschaften mit Rheinfelden und Konstanz, Drohungen seiner Angehörigen wegen Waldshut, Bestellung der Glocken zum Sturm etc.; es solle sich über alle diese Punkte rechtfertigen und nicht bloss gute Worte geben, sondern mit den Worten auch die Werke vereinigen. Ja die VI Orte stellten sogar den Antrag, da schon auf so vielen Tagen mit Zürich wegen des zwinglischen Missglaubens fruchtlos unterhandelt worden und man genötigt sei, *zu andern Massregeln zu greifen*, noch einmal mit ihm ernstlich Rücksprache zu nehmen, es solle endlich einmal von seinem Missglauben abstehen, *indem man sonst nicht mehr mit ihm „regieren und haushalten" könnte, sondern veranlasst wäre, die Bundesbriefe von ihm zurückzufordern und die andern herauszugeben und auf diese Weise einander des Bundes zu entledigen.* Und nicht nur wurde Zürich mit Ausstossung aus dem Mitbesitz der gemeinen Herrschaften, ja der Eidgenossenschaft überhaupt bedroht; unter dem Vorwand, dass es rüste und einen Ueberfall in Rapperswyl beabsichtige, wurde beschlossen, *es sollen die Eidgenossen sich allenthalben versehen mit Harnisch, Gewehr und*

Kriegerische Spannung im November.

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 516 f.
[2]) » » » 511.
[3]) Siehe Absch. 4. 1 a pag. 526 und Egli, Aktensammlung No. 589.

Digitized by Google

Geschütz[1]), sowie an das Wallis[2]), an Basel[3]) und ohne Zweifel auch an Schaffhausen und Appenzell im Namen der IX Orte *die Mahnung zum Aufsehen* gegen dasselbe gerichtet.

Da diese Gerüchte, als ob Zürich einen Angriff beabsichtigte, völlig aus der Luft gegriffen waren und beim gemeinen Manne in den V Orten selber keinen Glauben fanden[4]), so müsste man die Weise, wie die Lenker der letzteren die ganze Eidgenossenschaft in Alarm setzten, in höchstem Grade leichtfertig nennen, wenn dem allem nicht die bewusste Absicht zu Grunde gelegen hätte, den Krieg zu provoziren. Zürich tat alles, um ihn zu vermeiden. Es richtete sofort an Luzern und die übrigen Orte ein Schreiben, worin es sich gegen solche Zulagen verwahrte und die Hoffnung aussprach, dass ihm keine Obrigkeit dergleichen zutrauen werde[5]). Zugleich freilich traf es jetzt auch seinerseits Anstalten, um sich gegen einen Ueberfall von seiten der V Orte sicher zu stellen. Es beschloss, in alle Aemter Ratsbotschaften abzuordnen, um denselben einlässlichen Bericht über die Zwistigkeiten mit den VI Orten und Oestreich zu erstatten[6]), und liess durch den Abt von Kappel Kundschafter nach Luzern, Schwyz und Zug ausschicken. Am grössten scheint der Kriegseifer in Luzern gewesen zu sein; der Kundschafter berichtete, man habe dort so »schwarlich ausgenommen«, wie kein Luzerner sich gedenken könne, und unter dem gemeinen Mann gehe die Rede, man wolle nächsten Montag (21. Nov.) aufbrechen und nach Zürich ziehen, aber niemand schädigen, sondern nur die Prädikanten heraushaben. Der im Schwyzerlande gewesene hatte von kriegerischen Zurüstungen nichts bemerkt; auch von Zug her wurde berichtet, es dürfe hier niemand wagen, von einem »Ausnehmen« zu reden; dabei werde aber die Besorgnis geäussert, das Volk könnte durch einen Sturm doch »hinausgebracht« werden[7]). Noch wollte man in Zürich nicht an den Krieg glauben[8]); dennoch, um nichts zu versäumen, beauftragte der Grosse Rat am 20. Nov. einen Sechszehnerausschuss, den er schon im Juli, als die ersten Kriegsdrohungen von Seiten der V Orte laut geworden waren, eingesetzt hatte[9]), Ordnungen und Ratschläge zu stellen, »wie man in diesen geschwinden, sorglichen, seltsamen Läufen die Stadt Zürich und gemeine Landschaft mit Geschütz, Wehren und andern notdürftigen Dingen versehen wolle«. Desgleichen erhielten Bürgermeister Walder und die Obristzunftmeister Gewalt, »wenn je zu Zeiten schwere grosse Sachen vorhanden seien, dass sie darin *heimlicher Weise* zum Besten handeln«, auch vier, fünf oder mehr Beigeordnete beiziehen mögen, wo es ihnen nötig erscheine[10]). So begann auch Zürich.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 526.
[2]) Aktensammlung 1. No. 928.
[3]) Absch. 4, 1 a pag. 533.
[4]) » » » 529, 3. Anderseits hörte man freilich auch das Gerede, wenn die V Orte und Freiburg wider den neuen Glauben kriegten, so würde ihnen Wallis und der Kaiser beistehen, aber auch Zürich, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, Rheintal, Konstanz, die Städte am Rhein, Basel und Strassburg »zusammenfallen,« id. 4.
[5]) Absch. 4, 1 a pag. 528.
[6]) Egli, Aktensammlung No. 589.
[7]) Absch. 4, 1 a pag. 529.
[8]) Aktensammlung 1. No. 934.
[9]) Egli, Aktensammlung No. 554.
[10]) » » » 591.

Digitized by Google

durch die drohende Haltung der VI Orte genötigt, seine Rüstungen, und zugleich rief es jenen geheimen Rat ins Leben, der dann zur Zeit der Kappelerkriege eine so bedeutende Wirksamkeit entfalten sollte.

Erster Rechstag zu Einsiedeln.

Der 21. Nov. ging indes vorüber ohne den gefürchteten Angriff, und zwei Tage später versammelten sich die Eidgenossen zu Einsiedeln, um das Recht zwischen Zürich und den IX, resp. VI Orten zu beginnen. Hier zeigte sich sofort, dass die letzteren mit ihrer gewalttätigen Politik alleinstanden. Insbesondere erregte ihre fortgesetzte Vertraulichkeit mit Oestreich, wenn nicht aus Rücksicht für Zürich, so doch auf Frankreich, ernste Missbilligung. Schon zu Luzern im Schoss der IX Orte war wohl auf Veranlassung Berns und Solothurns der Antrag gefallen, heimzubringen, ob man noch ferner den kaiserlichen Gesandten Geleit geben wolle, indem es scheine, dass dieselben unter dem Mantel ihrer Sendung Umtriebe machen und Unruhe stiften[1]). Jetzt erschien auch der Bote Basels mit der Instruktion, den IX Orten zu eröffnen, wie sehr man bedaure, dass sie mit den Gesandten des Erbfeindes des Verbündeten der Eidgenossen, mit dem man zu Mailand im offenen Kriege stehe, mehrere Tage »hinter Basel« geleistet hätten; man finde, dass denselben die lutherische Sache nicht so hoch angelegen sei, als die Absicht, die Eidgenossen zu trennen, und wünsche, dass sie weggewiesen würden[2]). Bern instruirte seinen Boten dahin, dass man die Anklagen wider Zürich wegen Waldshut als »unfreundliche Reden und Meinungen« ansehe und der Meinung etlicher Orte, mit Gewalt zu handeln, die Bünde herauszufordern etc., nicht zustimmen könne[3]). Selbst Solothurn erklärte, die Bünde herauszugeben oder mit den Zürchern nicht mehr zu tagen, finde man noch nicht geschickt auf ihr freundliches Schreiben[4]). Allerdings wurde Zürich dennoch auf die erneuten Reklamationen der östreichischen Gesandten, die sich auch in Einsiedeln einfanden, des Bestimmtesten aufgefordert, seine Leute aus Waldshut zurückzuziehen, was es denn auch tat, doch so, dass immer noch etwa 30 Mann dort blieben, wohl als Bürgschaft dafür, dass es nicht gedenke, die Stadt der Rache Oestreichs preis zu geben[5]). Andrerseits aber durften die VI Orte den Versuch eines gütlichen Vergleichs, den Basel, Schaffhausen und Appenzell als die drei unbeteiligten Orte in Bezug auf den Ittingerhandel unternahmen, nicht ohne weiteres zurückweisen. Um den Rechtshandel, der bei der Unvereinbarkeit der Anschauungen Zürichs und der VI Orte nur die Einleitung zum Kriege sein konnte, zu beseitigen, schlugen dieselben vor, alle Theilnehmer am Ittingersturm aus dem Zürcher Gebiet, von Stein, Stammheim, Nussbaumen oder andern Orten, sollten für alles, was seit dem Bildersturm in Stammheim bis zum Auflauf ergangen, den X Orten 6000 Gl. bezahlen; dagegen soll das Gut der zu Baden Hingerichteten ihren Angehörigen gelassen werden. Durch diese Busse sollte der Handel abgetan sein, mit Ausnahme der Bestrafung dreier Führer, darunter des Erasmus Schmid und Konrad Steffan, sowie der Brandstifter und Heiligtumsschänder,

Vermittlungsversuch Basels, Schaffhausens und Appenzells.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 525.
[2]) » » 534.
[3]) » » 532.
[4]) » » 534.
[5]) » » 539. Vgl. Aktensammlung 1. No. 940

Digitized by Google

welche den X Orten vorbehalten bliebe. *Dagegen sollten in Stammheim Bilder und Messe wieder hergestellt werden*[1]).

Sonderkonferenz der V Orte.

Hätten die V Orte sich zur Annahme dieses Vergleichs bequemt, der ihren Forderungen in allem Wesentlichen Recht gab, die Lage Zürichs wäre gegenüber dem einhelligen Willen der Eidgenossen sehr schwierig geworden, da es unmöglich in die Anbahnung der katholischen Reaktion auf seinem Gebiete willigen konnte, ohne sich selber aufzugeben. Da taten ihm die V Orte den Gefallen, den Vergleich von sich aus zu verwerfen. Auf einer Sonderkonferenz zu Luzern am 7. Dec. beschlossen sie, dass man die Vorschläge der drei vermittelnden Orte auf keinen Fall annehmen könne. Als Bedingungen eines gütlichen Vergleichs verlangten sie 12,000 Gl. nebst dem Gut der Hingerichteten, desgleichen Kopf und Habe (»Leib und Gut«) des Konrad Steffan, Erasmus Schmid etc., sowie die gänzliche Herstellung der »alten christlichen Ordnung« zu Stammheim und den andern Orten, die in den hohen Gerichten der X Orte liegen. Für den Fall, dass Zürich diese Artikel ablehne und das Recht seinen Lauf nehme, beschlossen sie ferner, keinen Schreiber von Zürich zuzulassen und nur einen Obmann aus der Eidgenossenschaft der VIII alten Orte anzunehmen. Wenn Zürich dies nicht zugeben wolle oder sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen können, dann sollten sich die IX Orte darüber verständigen, ihre Angehörigen, d. h. die Stammheimer, selber zu strafen, da man unmöglich länger damit zuwarten könne. Zugleich sollten Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell »zur Rede gestellt werden« über den Vortrag, den Zürich letzthin vor ihnen gehalten. Diese Beschlüsse wurden »zum Teil« auch Bern, Freiburg und Solothurn zugeschickt[2]).

Vorbereitungen der V Orte zum Ertrag.

Am 12. Dec. trat die Tagsatzung zu Baden zusammen. Da beide Teile erklärten, auf der von den drei vermittelnden Orten vorgeschlagenen Basis nicht verhandeln zu können[3]), wurde ein neuer Rechtstag auf den 9. Jan. 1525 angesetzt. Schon aber trafen die VI Orte alle Vorbereitungen, um den Streit in anderer Weise zum Austrag zu bringen. Indem sie ohne Scheu die eidgenössische Tagsatzung selber zum Sitz ihrer Sonderberatungen machten, beschlossen sie, »in Anbetracht der schwierigen und gefährlichen Umstände« Botschaften nach Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, zu der Stadt St. Gallen, zu den Gotteshausleuten St. Gallen und zu den versammelten Gerichtsherrn und Gemeinden im Thurgau zu senden, um sie aufzufordern, zu ihnen zu stehen, und zu fragen, wessen sie sich von ihnen im Fall eines Sturms oder Aufruhrs zu versehen hätten. Luzern und Unterwalden wurden beauftragt, im Namen der VI Orte zwei Boten ins Wallis zu senden, nach Graubünden und ins Rheintal sollte geschrieben werden. *Die Obern sollten sich unter den Angehörigen erkundigen und guten Willen machen, damit jedermann wisse, was er an den Seinen habe. Zudem sollen Kreuzgänge und andere Gebete gehalten werden, damit der Herr uns Eidgenossen seinen Segen verleihe*[4]).

---

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 533.
[2]) » » » 534 f.
[3]) » » » 543.
[4]) » » » 540 f. Vgl. damit die Instruktion der Botschaft pag. 544 f.

Digitized by Google

winnen suchen, indem man ihm Anteil am Thurgau, Gotteshaus St. Gallen, Rheintal etc. verheisse. Wenn es nicht als Stand zu Zürich halten wolle, solle St. Gallen bewirken, dass ihm Freiwillige aus demselben zulaufen, und mit ihrer Hülfe, sobald der Krieg anhebe, das Kloster zu Handen nehmen, sowie Rorschach besetzen, während die Gotteshausleute und Toggenburger Wyl einnehmen würden. Den Toggenburgern solle man sagen, dass, wie man ihnen drohe — Schwyz hatte nämlich am 3. Dec. ein Mahnschreiben wegen der neuen Lehre an sie gerichtet[1]) — man auch Zürich gegenüber widerrechtlich handle; es sei bereit, das Landrecht, das sie mit Schwyz hätten, durch ein Burgrecht zu ersetzen, ohne indes ihrem Verhältniss zu Glarus Abbruch tun zu wollen. Ueberhaupt stellt Zwingli den Grundsatz auf, es sei nötig, dass »man, nachdem sich die Ort entschlossen habend, allweg denen orten, die nit wider uns sind, nüts nachteiligs an gemeinen undertanen handle, und, ob gott den sig gäbe, dass man etliche Herrschaften glych allein haben möcht, man nüts dess minder den hilflichen orten oder den stillsitzenden nüts nachteiligs handelte«. Dagegen trägt er kein Bedenken, den Feinden die Untertanen in jeder Weise abwendig zu machen. Die Thurgauer, die Gotteshausleute von St. Gallen, die Rheintaler und Sarganser solle man bei ihren Eiden zum Beistand mahnen, obgleich der widerspenstigen Orte mehr seien, und ihnen dabei offen solche »lybrung« verheissen, sei es mit der Herrschaft oder mit den Gotteshäusern, dass sie damit wohlzufrieden sein werden. Wesen, Gaster, Uznach, Rapperswyl solle man in gleicher Weise »anfechten«; man wolle sie mit Glarus viel freundlicher halten, als Schwyz, und sie, wie auch die March, Einsiedeln und die Höfe, wenigstens zum Stillsitzen zu bewegen suchen, ebenso Baden und die freien Aemter. Auch in die welschen Vogteien solle man schreiben, dabei aber mit dem Herzog von Mailand Kundschaft machen, damit er, wofern die »Walchen« sich gegen Zürich führen lassen wollten, ihnen einen »Blast« mache, dass sie daheim bleiben.

An die Walliser solle man ebenfalls schreiben, insbesondere aber Zwietracht unter ihnen zu stiften suchen, da sie sonst nicht stillsitzen würden. Dagegen rät er, sich eifrig um den Beistand der Bündner zu bewerben und sich mit ihrer Neutralität nicht zufrieden zu geben. Man solle sie auffordern, sofort die Güter der Gotteshäuser zu Handen zu nehmen, wie das auch Zürich getan habe, und dem Kaiser durch Umtriebe mit denen im Tirol, im Etsch- und Inntal, die seiner ganz und gar »verdrüssig« seien, im eigenen Lande zu schaffen zu machen, ihnen Freiheit und eigen Regiment zu verheissen etc. Desgleichen soll man mit den Bündnern auch den Allgau und Wallgau bearbeiten, damit sie wenigstens nicht wider Zürich ziehen, und überhaupt dem Kaiser Städte, Land und Leute abtrünnig machen, insbesondere Rheinfelden denen von Basel zuzuwenden suchen.

Insbesondere aber setzt Zwingli für einen allfälligen Kampf mit Oestreich seine Hoffnung auf die süddeutschen Glaubensgenossen, auf die der Reformation geneigten Reichsstädte. Auf dem Tag zu Baden am 12. Dec. hatte Basel, Zürich und Schaffhausen die heimliche Mitteilung gemacht, dass Strassburg mit etlichen Orten der Eidgenossen, als Zürich, Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen ein Bündniss auf acht Jahre zu

[1]) Aktensammlung I. No. 939.

Digitized by Google

schliessen wünsche[1]). Daher rät Zwingli, vor allen Dingen den Strassburgern das (ihnen in der Schlacht von Dorneck abgenommene) Panner zurückzuschicken und hernach sie um Rat und Hilfe anzurufen. Und während die V Orte bereit waren, Konstanz Oestreich zu überliefern, will er, dass man mit ihm und Lindau einen »besondern Verstand« mache, ja dass man dem erstern im Geheimen eröffne, man wolle es, wenn es sich gleich im Anfang des Krieges auf Seiten Zürichs stelle, am Thurgau teilhaft werden lassen, doch den Zusagen, die man den Thurgauern gemacht, sowie den friedlichen Orten ohne Schaden.

Wohl mag die revolutionäre Kühnheit dieses Ratschlags beim ersten Eindruck Staunen und patriotische Bedenken erregen. Dennoch scheint es mir nicht gerechtfertigt, wenn Escher demselben »Verleugnung der historischen Entwicklung der Eidgenossenschaft«, »gewaltsame Aenderung des Staatsorganismus«, »Ungerechtigkeit gegen die alten Bundesgenossen« u. s. w. vorwirft, oder anderseits meint, die Undurchführbarkeit stehe ihm an der Stirne geschrieben. *Einmal darf man den durchaus defensiven Charakter des Ganzen nicht ausser Acht lassen.* Zwingli will nicht den Krieg, wie später — er bittet ja auch am Schlusse, Gott möge Zürich einen andern Weg behüten und das fromme gemeine Volk in der Eidgenossenschaft im Frieden mit einander wohnen lassen — in erster Linie sucht er ihn abzuwenden und ist bereit, zu diesem Zweck seine eigenen Grundsätze gegenüber dem König von Frankreich verleugnen zu lassen. Für den Fall aber, dass die V Orte in ihrem Fanatismus Zürich den Krieg aufzwangen und gar mit Oestreich gemeinsame Sache machten, war dieses bei seiner isolirten Lage gewiss berechtigt, alle Mittel, über die es verfügen konnte, zu Rate zu ziehen. Um Zwinglis Vorschläge in Bezug auf die gemeinen Herrschaften und das Gotteshaus St. Gallen gehörig zu würdigen, darf man nicht vergessen, dass die Thurgauer, die Gotteshausleute, Rheintaler, Sarganser etc., wenn es nicht gelang, sie auf irgend eine Weise ins eigene Lager herüberziehen, ebenso viele Feinde waren, da die V Orte als Mehrheit der regierenden oder schirmenden Stände sicherlich nicht verfehlten, sie gegen Zürich aufzubieten. Auch hatte dieses wahrlich keinen Grund, im Fall ihm dieselben die Waffen in die Hand drückten, länger die von ihnen so rücksichtslos ausgeübte Vorherrschaft in den gemeinen Vogteien zu dulden. Im Uebrigen war Zwingli von einer Verleugnung der historischen Entwickluug der Eidgenossenschaft so weit entfernt, dass er den Untertanen, die er auf Zürichs Seite ziehen wollte, nicht einmal die Selbständigkeit versprach, wie es z. B. die drei Länder im Amstaldener Handel gegenüber dem Entlebuch getan hatten, sondern bloss Besserstellung, mildere Herrschaft; denn dass unter der »lybrung« nichts anderes verstanden werden kann, beweist sowohl die Schonung, die es allenthalben gegenüber den Rechten der neutral bleibenden oder hülfeleistenden Orten anempfiehlt, als auch der Vorschlag, St. Gallen, Konstanz und Appenzell unter die regierenden Stände resp. Schirmorte aufzunehmen. Ebensowenig können wir in dem Ratschlag nur einen luftigen Bau erblicken. Derselbe schliesst sich in allem aufs engste an die tatsächlichen Verhältnisse an, an die Anerbietungen Frankreichs, zu vermitteln, an die Werbung von Strassburg um ein Bündnis, an die wohlbekannte Tatsache, dass Konstanz durch den

[1]) Absch. 4. 1 a pag. 542. 543. Aktensammlung I. No. 960.

Digitized by Google

Wenn schon diese Beschlüsse grösstenteils geheim gehalten wurden[1]), so war doch die kriegerische Stimmung der V Orte so offenbar, dass man sich an der Limmat auf das Schlimmste gefasst machte. Nach all' dem intimen Verkehr zwischen Oestreich und den V-Örtischen schien ein Einverständnis beider gegen Zürich kaum mehr zweifelhaft; hatte doch noch eben die eidgenössische Mehrheit zu Baden die allerdings schwerlich ganz aufrichtige Versicherung Zürichs, dass seines Wissens niemand von den Seinigen in Waldshut geblieben sei, ohne weiteres als leere Ausflucht behandelt und beschlossen, heimzubringen, wie man die Sache an die Hand nehmen wolle, wenn es der erneuten Mahnung kein Gehör gebe[2]). Da man deshalb jeden Augenblick einen kombinirten Angriff der Kaiserlichen und der V Orte besorgen musste, überschlug Zwingli, der seit dem Hinschied der beiden alten Bürgermeister Schmid und Marx Röist auch in politischen Dingen die Seele des zürcherischen Staates geworden war und ohne Zweifel zu jenen vier oder fünf Beigeordneten des geheimen Rates gehörte, in seinem Geiste die Hülfsmittel, auf die man in dieser gefährlichen Lage rechnen könnte. So entstand um die Mitte Dezember sein erster Ratschlag zum Krieg gegen die V Orte, ein vollständiges politisches und militärisches Programm des Reformators[3]). Wenn ich trotz der eingehenden Analyse, die Escher dem politischen Teil desselben gewidmet hat[4]), eben diesen noch einmal einer genaueren Betrachtung unterziehe, so geschieht es, weil sich mir schon aus der ganz andern Datirung des Schriftstücks eine von der seinigen nicht unerheblich abweichende Auffassung und Beurteilung ergeben musste[5]). Zwinglis Ratschlag

Wie Zwingli sagt, schrieb er diese »groben« und ruchgewerchelen« Anschläge eilends zusammen »um etlicher frefnen und unredlichen« willen, die »einer frommen Stadt Zürich« Krieg drohen. Er verzweifelte daran, dass Bern oder die andern vermittelnden Orte nunmehr noch im Stande seien, die V Orte vom Krieg zurückzuhalten; dafür war ihm der Gedanke an eine Einwirkung des Königs von Frankreich dadurch nahe gelegt worden, dass die französischen Gesandten schon auf dem Rechtstag zu Einsiedeln und dann wieder zu Baden erklärt hatten, wie sehr die Uneinigkeit der Eidgenossen dem König leid tue; wenn er irgend etwas Gutes schaffen könne, so anerbiete er seine besten Dienste[6]). Deshalb rät er, man solle sich an den König wenden und ihm unter Entschuldigungen, warum man der Vereinung fern geblieben, vorstellen, wie ihm niemand mehr dienen könne, wenn zwischen Zürich und den Eidgenossen Krieg ausbreche, und wie solche Zwietracht nur zur Verstärkung des Kaisers gereiche; es liege daher in seinem Interesse, nach Vermögen die Eidgenossen »hinderstellig« zu machen und abzunehmen; zudem ziemte es einem christlichen Könige, Krieg zu »vergaumen«. In ähnlicher Weise soll auch an den Herzog von Savoyen geschrieben werden. Gleichzeitig solle man aber auch den Kaiser und Ferdinand an die zahllosen Verdienste

[1]) Dem Abschied von Basel und Schaffhausen fehlen sie ganz, dem Berner und Solothurner grösstenteils.

[2]) Absch. 4, 1 a pag. 539.

[3]) Zwinglis Werke, Supplement, pag. 1 f.

[4]) Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft pag. 24 ff.

[5]) Siehe den Exkurs.

[6]) Absch. 4, 1 a pag. 531 und 539.

Digitized by Google

erinnern, die sich Zürich in den jüngsten Jahren um das Haus Oestreich erworben habe, insbesondere, wie es ihnen nächst Gott vor allen die zwei Herzogtümer Mailand und Württemberg »inhändig« gemacht habe; man bitte sie deshalb demütig, von ihren »Praktiken« mit den Eidgenossen abzustehen, zumal man geneigt sei, sich von jedermann des Glaubens halber eines Bessern unterrichten zu lassen.

Wie die V Orte wiederholt die Meinung äusserten, wenn sie direkt mit der zürcherischen Landschaft verkehren könnten, wäre der Ketzerei bald ein Ende gemacht, so glaubt auch Zwingli, den Krieg abwenden zu können, wenn man an die Gemeinden der Gegner zu gelangen vermöchte. Wenn dies nicht sein könne, so solle eine »ordentlich gesetzte und gedruckte« Schrift veröffentlicht werden, worin der ganze Handel mit klarer Summe begriffen wäre, wie die Eidgenossen wegen des Gotteswortes und der französischen Vereinung angefangen, Zürich zu »fehen«, und wider alle Bünde mit dem Kaiser besondere Gespräche gehabt haben, wie der Landvogt »uns bei Nacht und Nebel« in das Gebiet gefallen sei und einen frommen Priester gewaltsam weggeführt habe, woraus ein ganzer Landslauf und fast gar ein Landskrieg geworden sei etc.; diese Schrift solle man an alle Orte und Enden gemeiner Eidgenossenschaft schicken und namentlich auch in zahlreichen Exemplaren in die IV Waldstätte zu verbreiten suchen.

Für den Fall aber, dass all' diese Bemühungen, den Frieden aufrecht zu erhalten, fruchtlos blieben, musste sich Zürich nach Bundesgenossen umsehen. Zunächst galt es, sich des Beistandes oder wenigstens der Neutralität der vermittelnden Orte zu versichern; machten doch Luzern und die Waldstätte seit langem alle erdenklichen Anstrengungen, dieselben auf ihre Seite zu ziehen; nicht einmal die Neutralität Basels, Schaffhausens und Appenzells wollten sie zugeben, obschon dieselbe diesen Ständen im Fall eines Bürgerkriegs ausdrücklich von ihren Bundesbriefen vorgeschrieben war[1]). Dem gegenüber riet Zwingli, Bern hoch und teuer zu ermahnen, es solle den Bünden gemäss Zürich beistehen und sich nicht mit dem »Stillesitzen« begnügen; sonst würden die IV Waldstätte über alle Orte Herren und keinem mehr wider Gewalt geholfen werden. In gleicher Weise solle man sich an Glarus, Basel, Appenzell und Solothurn wenden. Schaffhausen, gegen welches Zwingli in jüngster Zeit einiges Misstrauen gefasst haben mochte[1]), sollte ermahnt werden, wenn es nicht zu Zürich stehen wolle, doch in keinem Falle wider dasselbe zu handeln; wofern man diese Zusage nicht erhielte, sollten 4—500 Mann in einer Nacht die Rheinbrücke abwerfen.

Etwa von Basel abgesehen, das Oestreich gegenüber eine merkwürdig aggressive Haltung einnahm und sich nicht nur insgeheim anerbot, sich mit Zürich der Waldshuter anzunehmen, sondern sogar eine Annexion der IV Waldstätte am Rhein in Vorschlag brachte[2]), konnte Zwingli auf den Beistand der eidgenössischen Orte nicht ernstlich zählen; es war ihm auch mehr darum zu tun, sie durch die dringenden Mahnungen um Hülfe wenigstens zum Stillesitzen zu veranlassen. Bessere Hoffnung setzte er auf St. Gallen, er rät, mit ihm »einen festen, sichern Bund« zu machen und ihm Anteil an allfällig den Feinden abgenommenen Herrschaften zu gewähren. Auch Appenzell soll man zu ge-

[1]) Siehe Exkurs.

[2]) Absch. 4. 1 a pag. 543. Vgl. auch Meyer von Knonau, Aus der schweiz. Geschichte der Reform. und Gegenreform. in Sybels Zeitschrift, 40. B. pag. 114.

Digitized by Google

Eintritt in die Eidgenossenschaft die Rechte über den Thurgau, die es im Schwabenkrieg verloren hatte, wieder zu gewinnen hoffte, und dass auch die Revolutionirung des Tirols, Vorarlbergs und Allgaus nicht im geringsten in den Bereich der Unmöglichkeiten gehörte, bewies der wenige Wochen später in diesen Landen ausbrechende Bauernkrieg. So scheint mir im Gegenteil aus jeder Zeile der anschlägereiche, um Hülfsquellen nicht verlegene, freilich durch keinerlei »Romantik und Sentimentalität« gehinderte Realpolitiker zu sprechen.

Zum Glück bedurfte es indessen, wie ja Zwingli es selber wünschte, eines Versuches, seinen Ratschlag im vollen Umfange zu verwirklichen, nicht; bloss der Anfang dazu wurde gemacht. Anfangs Januar 1525 erschien die von ihm vorgeschlagene an das ganze Schweizervolk gerichtete Druckschrift[1]); gleichzeitig wurde an das Wallis und an Graubünden geschrieben; zunächst jedoch nur in dem Sinne, dass sie sich nicht zu unfreundlichen Schritten wider Zürich bewegen oder zu Krieg auftreiben lassen sollten[2]). Dabei hatte es sein Bewenden, wohl hauptsächlich deshalb, weil der kriegerische Eifer der VI Orte selber wieder erkaltete. Ihre Botschaft an die vermittelnden Orte hatte nämlich nicht den gewünschten Erfolg. Bern verlangte, sie sollten gegen die Thurgauer und Zürcher keine Gewalt üben, sondern zuvor, wie es die Billigkeit erheische, das Recht suchen. Glarus erklärte, man habe sich entschlossen, bei dem guten, alten Herkommen zu bleiben, aber des Glaubens wegen mit niemandem etwas Unfreundliches anzufangen, wo man nicht zu strafen habe. Solothurn versprach zwar den VI Orten für den Fall, dass ihnen Gewalt widerführe, den bundesgemässen Beistand, aber in der festen Zuversicht, dass sie keinen Grund zum Kriege gäben. Basel berief sich auf die Neutralitätsklausel in seinem Bündnis, und Schaffhausen gab die ebenso bequeme, als in diesem Fall nichtssagende Antwort, es gedenke, die Bünde mit allen Orten ohne Ausnahme »tapfer, redlich, ehrlich und getreu« zu halten[3]). Diese Antworten mochten den V Orten die Ueberzeugung beibringen, dass sie dem Rechtshandel seinen regelmässigen Lauf lassen müssten. Derselbe verzog sich aber in Folge der Streitigkeiten in Betreff des Schreibers und Obmanns, dann wieder durch die Vermittlungsversuche Basels, Schaffhausens und Appenzells so lange, bis er mit Rücksicht auf die Gefährdungen, welchen sich die ganze Eidgenossenschaft durch die grosse Bauernbewegung ausgesetzt sah, am 29. Mai auf unbestimmte Zeit verschoben wurde[4]). Ebenso bewirkten die Ereignisse in Italien eine allmählige Erkaltung in den Beziehungen zwischen den V Orten und Oestreich, bis die Niederlage bei Pavia am 24. Feb. wieder den völligen Bruch herbeiführte. Schon am 27. Jan. hatte Zürich die Genugtuung erhalten, dass Dr. Sturzl, dem östreichischen Gesandten, von der Tagsatzung verdeutet wurde, er möchte sich in diesen bedenklichen Umständen entfernen und einstweilen zu Hause bleiben[5]), und nach der Schlacht von Pavia war es der Schwyzer Amberg selber, der an Zürich schrieb, er vernehme, dass in Konstanz und jenseits des Sees

Misserfolg der V Orte.

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 562 f. Siehe Exkurs.
[2]) Aktensammlung I. No. 966 und 967.
[3]) Absch. 4, 1 a pag. 544, 550, 552, 554.
[4]) » » » 673.
[5]) » » » 571.

Digitized by Google

über den Unfall in Mailand grosse Freude herrsche; er bitte daher die Stadt um getreues Aufsehen, indem die Sache schwer und den Eidgenossen jedermann Feind sei[1]). So trat der konfessionelle Gegensatz vor den allgemeinen Weltverhältnissen für eine Spanne Zeit so weit in den Hintergrund, dass derselbe wenigstens nicht mehr jeden Augenblick die Eidgenossenschaft in Bürgerkrieg zu stürzen drohte.

Exkurs über die Entstehungszeit von Zwinglis Ratschlag.

(Opera, Supplem. p. 1 f.)

Während Strickler, Aktens. I. Nr. 957, den Ratschlag in den Nov. oder Dec. 1524 weist, glaubt Escher p. 25 f. denselben in die letzten Monate des Jahres 1525 setzen zu müssen. In der Tat wiederholte sich genau ein Jahr später, im Nov. und Dec. 1525 eine etwelchermassen ähnliche Konstellation, und Zürich gerlet wiederum durch die Anwesenheit einer östreichischen Gesandtschaft zu Luzern in Besorgnis über eine Verbindung zwischen Oestreich und den V Orten (vgl. Absch. 4, 1 a p. 816). Aber zur Erwartung eines unmittelbaren Kriegsausbruches, worauf doch der ganze Ratschlag basirt, war damals kein Grund vorhanden, und die Worte, mit welchen Zwingli die Umtriebe des Ferdinandischen Hofes bezeichnet: »So ir nun offenlich bericht sygind, dass er mit praktiken .... umgang«, passen nur auf den Waldshuterhandel; von einem »offenen« Auftreten Oestreichs gegen Zürich kann im Nov. oder Dec. 1525 nicht gesprochen werden, wie auch Zürich an Bern nur bemerkt, es habe »gerüchtsweise« vernommen, dass einige Orte »unruhig« seien und sich »vielleicht« um ausländische Hülfe bewerben. Ferner hätte Zwingli damals nicht raten können, sich an den König von Frankreich zu wenden, der seit der Schlacht von Pavia (24. Febr.) ein Gefangener des Kaisers war und seit August in Madrid weilte: an einen lapsus memoriae ist bei einem so eklatanten Ereignis nicht zu denken und wohl auch nicht an eine Gleichsetzung des Königs mit der Regentin, in deren Namen die französischen Gesandten nunmehr mit den Eidgenossen verhandelten. Ebensowenig hätte Zwingli sich Ende 1525 des Herzogs von Mailand bedienen können, um die italienischen Vogteien im Schach zu halten, da derselbe im Oktober seiner Herrschaft wegen verräterischer Umtriebe gegen den Kaiser beraubt und in einen Prozess wegen Felonie verwickelt worden war. (s. Ranke II. p. 237.)

Entscheidend für die Ansetzung des Ratschlags an das Ende 1524 ist übrigens das Vorhandensein einer Druckschrift vom 4. Jan. 1525, welche genau der p. 6 geäusserten Intention Zwinglis und der von ihm dort gegebenen Disposition entspricht (s. Absch. 4, 1 a p. 562 ff., vgl. auch Bullinger I. p. 233). Dieselbe ist betitelt: »Inhalt etlicher Händlen, wie die an ihnen selbs zum teil mit der wahrheit ergangen und zum teil erdacht sind, die ein Burgermeister, Rat und der gross Rat der statt Zürich ire Eidgnossen und Zugewandten in einer gemein, als vil die sölich händel dienend, berichtend und sich gegen inen entschuldigend und verantwurtend«, und ist gerichtet an die »frommen, fürsichtigen und wysen, schultheissen, landammann, burgermeistern, räten, burgern, *landlüten* und *gmeinden* der löblichen Eidgnoschaft und allen andern unser Eidgnoschaft Zugewandten und Pundsgenossen, wie denn die einer Eidgnoschaft mit lieb und leid verwandt sind«, also wie Zwingli geraten hatte, eine an das ganze Schweizervolk gerichtete populäre Rechtfertigungsschrift. Genau der von ihm gegebenen Wegleitung gemäss fängt dieselbe mit Zürichs Stellung gegenüber der französischen Vereinung an, schildert dann die Anfechtungen, die es wegen des Gotteswortes von den Eidgenossen erlitten, hierauf den Ittingeraufland, wie der Landvogt im Thurgau bei »Nacht und Nebel« widerrechtlich den Priester von Burg weggeführt etc., dann die Umtriebe Oestreichs in der Schweiz, den Waldshuterhandel, verwahrt sich gegen die unwahren Gerüchte von kriegerischen Anstalten, und schliesst mit einem warmen Aufruf an die Eidgenossen, der gemeinsamen Schicksale in Lieb und Leid eingedenk zu sein, andrerseits freilich auch mit der Versicherung, dass Zürich sich nicht mit Gewalt von dem Gotteswort werde drängen lassen. Diese Schrift war es und nicht die im Brachmonat

[1]) Absch. 4, 1 a pag. 599. Vgl. hiezu Meyer von Knonau, »Aus der schweiz. Geschichte in der Zeit der Reformation« in Sybels Zeitschrift Bd. 40, pag. 100 ff.

Digitized by Google

erschienene Verteidigungsschrift Zwinglis; »Wie man sich vor Lügen hüten und bewahren soll«, welche nebst der Rechtfertigung desselben »über die Gevatterschaft« vom Rate am 13. Jan. der Botschaft der vermittelnden Orte übergeben wurde mit der dringenden Bitte, die »zwei gedruckten Büchlein« vor Räten und Gemeinden zu verlesen; sie ist wohl auch unter dem »truck Zwinglis« zu verstehen, von dem im Abschied vom 10. Januar 1525 p. 558, die Rede ist. Nehmen wir nun etwa zwei bis drei Wochen für Abfassung und Druck der Schrift an, so hätten wir den Ratschlag spätestens auf Mitte December 1524 anzusetzen. Anderseits ermöglicht es uns die Notiz über die Einziehung der Klostergüter p. 7, die Abfassungszeit auch nach rückwärts noch etwas genauer abzugrenzen, als es von Strickler geschehen ist; dieselbe fällt also jedenfalls nicht vor die erste Dezemberwoche 1524, in welcher diese Einziehung zu Zürich stattfand. So bleibt uns noch die Zeit während und unmittelbar nach der Tagsatzung zu Baden vom 13. Dec. ff., auf welcher die VI Orte jene Beschlüsse fassten, die einen Angriff von ihrer Seite als unmittelbar bevorstehend erscheinen liessen. Mit diesem Datum stimmt nicht bloss der ganze Tenor des Ratschlags trefflich zusammen, sondern auch manche Einzelnheiten, wie z. B. die Erwähnung von Drohungen gegen Toggenburg, die Anknüpfung mit Strassburg, das Anrufen des Königs von Frankreich etc.

Die Einwände, die Escher gegen diese Datirung erhebt, erweisen sich bei näherer Prüfung nicht als stichhaltig. Dass Waldshut unter den Städten, die Oestreich abwendig gemacht werden sollen, nicht genannt wird, wohl aber Rheinfelden, ergibt sich von selbst, da ja Waldshut sich schon gegen Oestreich im offenen Aufstand befand und zürcherischen Zusatz hatte, Rheinfelden dagegen nicht. Aus p. 2 geht hervor, dass die p. 4 angeführten »Guttaten« in Betreff Würtembergs sich auf das »Inhändig machen« des Herzogtums, also nur auf die Ereignisse des Jahres 1519, und nicht auf die Abnahme der Knechte im Jahr 1525 beziehen; wenn dabei von der Kaiserwahl nicht die Rede ist, so erklärt sich das wohl daraus, dass die Tagsatzung allerdings dahin hatte gebracht werden können, sich gegen den König von Frankreich, nicht aber, wie die Agenten Karls V. wünschten, sich positiv für diesen auszusprechen (Ranke I p. 252). Der Plan, das Tirol von der Herrschaft Oestreichs loszureissen, braucht nicht erst aus der Zeit zu stammen, wo die Bewegung dort am mächtigsten war, sondern konnte ebenso gut aus den Anfängen derselben seine Berechtigung schöpfen, zumal schon nach dem Tode Maximilians allerlei aufrührerische Dinge im Tirol vorgefallen waren, die man als Vorspiel des spätern Bauernkrieges betrachten kann: (vgl. Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. VIII. p. 324). Mit der »harten Bedrängnis« ist die religiöse Verfolgung gemeint. Uebrigens hätte dieser Plan, wie Escher selbst sagt, nach der blutigen Unterdrückung desselben im Sept. und Okt. (Bucholtz VIII. p. 342 f.) keinen Sinn mehr gehabt, also auch nicht mehr im Nov. oder Dec. 1525.

Dagegen scheint allerdings die Art, wie Schaffhausen erwähnt wird, auf den ersten Blick mit dem intimen Verhältnis, in dem dieser Stand seit Beginn der Reformation zu Zürich gestanden, schwer in Einklang zu bringen, und die Pfingsten 1525 eingetretene katholische Reaktion vorauszusetzen. Allein auch diese Schwierigkeit lässt sich bei genauerem Zusehen. Noch am 12. Oktober hatte Schaffhausen erklärt, dass es »ganz lustig, willig und geneigt« sei, Zürich alles zu tun, was ihm lieb und dienlich sein möge (Absch. p. 503). Um so empfindlicher musste es aber Zwingli berühren, dass dasselbe es bald hernach förmlich darauf abgesehen zu haben schien, den Eidgenossen im Gegensatz zu Zürich seine katholische Rechtgläubigkeit zu bewelsen. Nicht nur befolgte der Rat das Beispiel Zürichs in Bezug auf die Bilder nicht; als einige Bürger am 1. Nov. den Bildersturm in der Hauptkirche von sich aus beginnen wollten, »wurde ihnen Burg- und Zunftrecht abgeschlagen; mit Weib und Kind mussten sie mit Verwerfung aller Fürbitte und Gnade Stadt und Land meiden und die Urfehde bei den Heiligen schwören, die sie verachtet«. Nur die Fürbitte Zürichs konnte diese harte Strafe mildern. (Kirchhofer, Schaffhauser Jahrbücher p. 52). Neuen Grund zu Misstrauen gab das Verhalten Schaffhausens im Wald-Unterhandel. Mit Basel hatte es sich zwar an den Vermittlungsversuchen in Rheinfelden beteiligt; während aber jenes auf der Tagsatzung zu Baden 13. Dec. sich Zürich gegenüber bereit erklärte, sich der Waldshuter in jeder Weise anzunehmen, und sogar einer Annexion der 4 (Wald)stätte am Rhein das Wort redete (Absch. p. 543, 3. p. 544, 4), wich Schaffhausen ängstlich zurück und warf Zürich in einem Schreiben vom 7. Dec. in verblümter Weise geradezu Bruch der Erbeinung mit Oestreich vor: »Man finde den Handel allerdings schwer, habe aber die Erbeinung geprüft und könne nichts anderes sehen, als dass man Unglimpf besorgte, wenn die Sache Schaffhausen beträfe; man zweifle aber nicht, dass Zürich weiser und vernünftiger sei, und den

Digitized by Google

Buchstaben der Erbeinung gründlich und genugsam erwägen könnte (Absch. p. 536, 3). Ohne Zweifel hatten die IX Orte am 12. Nov. nicht blos Basel, sondern auch Schaffhausen und Appenzell im Aufsehen [illegible] ch gemahnt (Absch. p. 533, 3); während nun Basel den VI Orten wiederholt die runde Erklärung gab, dass es dem Wortlaut seines Bundes gemäss im Falle eines Bürgerkrieges keinem Teil, [illegible] nen nicht, Hülfe verbeissen könne, scheint Schaffhausen dies nicht getan zu haben; sonst [illegible] wohl die VI Orte bei ihrer Gesandtschaft an die vermittelnden Orte im Jan. 1525 nicht blose [illegible] sondern auch ihm das Recht zu solcher Neutralität bestritten haben. (Vgl. Absch. p. 551 Nr. 234 [illegible]. 554 Nr. 237). So war man in Zürich, als der entscheidende Augenblick zu nahen schien, in der [illegible] nicht einmal der Neutralität Schaffhausens sicher, geschweige denn seiner Beihülfe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google